

Vorblatt

Inhalt:

Novellierung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes, des Fremdenpolizeigesetzes 2005, des Asylgesetzes 2005 und des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985.

Ziele:

Die vorgeschlagenen Änderungen dienen zum Einen der unmittelbaren Umsetzung der Vorgabe des Regierungsprogramms zur XXIV. Gesetzgebungsperiode zur Schaffung eines Systems „Rot-Weiß-Rot – Karte“, zum Anderen der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben. Vor diesem Hintergrund sollen die beabsichtigten Änderungen insbesondere dazu beitragen, den Wirtschaftsstandort Österreich durch eine intelligente Zuwanderung zu stärken. Des Weiteren sollen die vorgeschlagenen Änderungen eine Harmonisierung der fremdenpolizeilichen Systeme innerhalb der Mitgliedstaaten bewirken, insbesondere um eine Gleichbehandlung aller nicht rechtmäßig aufhältigen Personen im Gebiet der Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Somit werden durch die vorgeschlagenen Adaptierungen umfangreiche Verbesserungen für einen geordneten Vollzugs des Fremdenrechts in Österreich vorgenommen, dem eine ganz entscheidende Bedeutung für ein funktionierendes Gemeinwesen und die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit zukommt.

Alternativen:

Keine

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

– Finanzielle Auswirkungen:

Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz

Im Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht wird die Zuwanderung von qualifizierten Drittstaatsangehörigen nach Österreich in weiten Teilen neu geregelt. Das von den Sozialpartnern vorgeschlagene „3-Säulen-Modell“ und die damit verbundene rechtliche Differenzierung innerhalb der Zielgruppe der „qualifizierten Zuwanderer“ wird – insbesondere in der Anfangsphase – zu einem administrativen Mehraufwand von derzeit nicht quantifizierbarer Höhe, sowohl bei den erstinstanzlichen Behörden als auch in weiterer Folge im Bundesministerium für Inneres (Abteilung III/4), führen. Eine abschließende seriöse Kostenschätzung im Hinblick auf diesen Mehraufwand ist derzeit nicht möglich, da noch nicht gesichert prognostiziert werden kann, wie das neue System von zuwanderungswilligen Drittstaatsangehörigen angenommen wird.

Diesem erwartbaren Mehraufwand stehen Einsparungspotenziale in ebenfalls noch nicht konkret quantifizierbarer Höhe gegenüber. Mittelfristig wird beispielsweise die vorgeschlagene Regelung des § 20 Abs. 1a NAG, wonach Aufenthaltstitel bei Vorliegen der dort normierten Voraussetzungen für eine Dauer von drei Jahren zu erteilen sind, zu einer Verwaltungsvereinfachung und Entlastung der Behörden führen. Weiters ist damit zu rechnen, dass Zuwanderung nach Österreich zielsicherer und besser an den Bedürfnissen Österreichs orientiert, erfolgen kann. In einer volkswirtschaftlichen Gesamtsicht wird dies in weiterer Folge ebenfalls positive Auswirkungen zeitigen.

Des Weiteren ist, bedingt durch die Umstellung auf das System der beiden Formen der „Rot-Weiß-Rot – Karte, mit Kosten für Schulungen in den Bundesländern zu rechnen, deren genaue Bezifferung nach derzeitigem Stand nicht erfolgen kann, sich aber im marginalen Bereich bewegen wird und solche Schulungskosten wohl nur im Jahr 2011 anfallen werden.

Fremdenpolizeigesetz 2005

Aus der Umsetzung der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, ABl. L 348 vom 24.12.2008 S. 98 ff.(RückführungsRL) heraus, ergeben sich im Bereich des Fremdenpolizeigesetzes 2005 weitreichende systematische Änderungen, die in der Schaffung eines neuen Systems aufenthaltsbeendender Maßnahmen resultieren. Die europarechtlich vorgesehenen Maßnahmen der Rückkehrentscheidung, des Einreiseverbotes und der freiwilligen Rückkehr stellen vollkommen neuartige Maßnahmen dar und können daher die finanziellen Auswirkungen noch nicht gesichert prognostiziert werden.

Die Schaffung eines Rechtsberatungssystems auf Grundlage der Vorgaben der RückführungsRL wird zweifellos mit Mehrkosten verbunden sein, jedoch kann nicht vorhergesagt werden, wie dieses neue System von Fremden angenommen werden wird und somit ist eine seriöse Kostenschätzung nicht tunlich.

Die Kosten für die Rechtsberatung fallen erst ab 24. Dezember 2011 an, da bei diesen Bestimmungen der Richtlinie von der eingeräumten längeren Umsetzungsfrist Gebrauch gemacht wird.

Durch die Schaffung eines Visums zum Zweck der Arbeitssuche, als Resultat der Vorgaben der Sozialpartner, muss im Bundesministerium für Inneres (Abteilung II/3) mit einem Mehraufwand für die Koordination und die Beantwortung von vermehrten Konsultationen gerechnet werden. Es werden zumindest 2 VBÄ der Wertigkeit A2/6 benötigt werden, was einschließlich aller Nebenkosten einen personellen Mehraufwand von rund €156.000/Jahr erkennen lässt. Weiters führt das Visum zum Zweck der Arbeitssuche jedenfalls zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand bei den österreichischen Vertretungsbehörden. Dieser kann aber mangels Vorhersehbarkeit der zu erwartenden Antragszahlen nicht seriös prognostiziert werden.

Bedingt durch die Neuschaffung eines Systems von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen, ist mit Kosten für Schulungen in den Bundesländern zu rechnen, deren genaue Bezifferung nach derzeitigem Stand nicht erfolgen kann, sich aber im marginalen Bereich bewegen wird und solche Schulungskosten wohl nur im Jahr 2011 anfallen werden.

Asylgesetz 2005

Das adaptierte System der Rechtsberatung in Asylverfahren wird jedenfalls zu Mehrkosten im Bereich des Bundesministeriums für Inneres (Bundesasylamt) und des Asylgerichtshofes führen. Eine abschließende seriöse Kostenschätzung im Hinblick auf die zu erwartenden Mehrkosten ist derzeit nicht möglich, da noch nicht gesichert prognostiziert werden kann, wie das neue System der Rechtsberatung von Asylwerbern angenommen wird.

Staatsbürgerschaftsgesetz 1985

Aufgrund des vorliegenden Entwurfes und den darin enthaltenen Adaptierungen, sind im Bereich des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 keine Mehrkosten zu erwarten.

– Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

– – Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die Schaffung eines neuen kriteriengeleiteten Zuwanderungssystems soll hochqualifizierten Schlüsselkräften, Fachkräften in Mangelberufen sowie Studienabsolventen von österreichischen Hochschulen, die aus Drittstaaten stammen, den Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt ermöglichen, um Bereiche, in denen ein Arbeitskräftemangel nicht durch das verfügbare Arbeitskräftepotenzial behoben werden kann abzudecken.

Ein geordnetes Zuwanderungswesen, das durch vorzuweisende Qualifikationen der Drittstaatsangehörigen bestimmt ist, wird einen wichtigen Beitrag zur Sicherung des Wirtschaftsstandortes Österreich leisten.

– – Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen:

Keine

– Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine

– Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit dem vorgeschlagenen Entwurf werden folgende Richtlinien umgesetzt:

Richtlinie 2009/50/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung, ABI. L 155 vom 18.6.2009 S. 17, CELEX Nr. 32009L0050;

Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, ABI. L 348 vom 24.12.2008 S. 98 ff.

Richtlinie 2009/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über Mindeststandards für Sanktionen und Maßnahmen gegen Arbeitgeber, die Drittstaatsangehörige ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftigen, ABI. L 168 vom 30.6.2009 S. 24 ff.

Kompetenzgrundlage:

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes gründet sich bezüglich des Art. 1 auf Art. 10 Abs. 1 Z 3 B-VG (Ein- und Auswanderungswesen), bezüglich des Art. 2 auf Art. 10 Abs. 1 Z 3 (Regelung und Überwachung des Eintrittes in das Bundesgebiet und des Austrittes aus ihm; Aufenthaltsverbot, Ausweisung und Abschiebung) und Z 7 B-VG (Fremdenpolizei), bezüglich Art. 3 Art. 10 Abs. 1 Z 3 B-VG (Asyl) und bezüglich Art. 4 auf Art. 11 Abs. 1 Z 1 B-VG (Staatsbürgerschaft).

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Allgemeiner Teil

Mit vorliegendem Entwurf werden umfangreiche Änderungen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes, des Fremdenpolizeigesetzes 2005, des Asylgesetzes 2005 und des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 vorgenommen.

Zu den vorgeschlagenen Änderungen im Einzelnen:

Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz

Die vorgeschlagenen Änderungen bewirken eine Neustrukturierung des Titelsystems im Niederlassungs- und Aufenthaltswesen.

Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte“ und „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“

Basierend auf dem Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode soll nunmehr mit der Schaffung der neuen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte“ und „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ der Forderung, dass sich „eine verantwortungsvolle Zuwanderungspolitik [...] an den Interessen Österreichs orientieren“ muss, jedoch „das bisherige Quotensystem [...] nicht präzise genug die Bedürfnisse des österreichischen Arbeitsmarktes und der Gesellschaft abbilden“ konnte, Rechnung getragen werden.

Daher wird ein neues, kriteriengeleitetes Zuwanderungssystem vorgeschlagen, das die Vorteile des bisherigen Titelsystems nutzt, jedoch nunmehr darauf aufbaut, dass der Zuzug nach Österreich sowie der Zugang zum Arbeitsmarkt für qualifizierte Personen dem österreichischen Bedarf entsprechend, aufgrund festgelegter klarer und transparenter Kriterien sowie ohne Quotenregelungen erfolgt. Um dies zu garantieren wird die Einführung der neuen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte“ und „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ vorgeschlagen. Eine Kommission hat dabei unter Beteiligung von Sozialpartnern und Industriellenvereinigung Kriterien erarbeitet, so dass bei der Schaffung dieser Titel vor allem auf sachliche Parameter wie Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Volkswirtschaft, aber auch die zu erwartende Integrationsfähigkeit und auf sicherheitsrelevante Aspekte Wert gelegt wurde.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen können die Ziele, zuwanderungswilligen Personen, die die Kriterien des neuen Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte“ erfüllen, die Zuwanderung, den Zugang zum Arbeitsmarkt und die Unterstützung bei der Integration erleichtert zu gewähren und zugewanderte Menschen optimal zu integrieren, bestmöglich verfolgt werden.

Integration durch Spracherwerb

Mit den vorgeschlagenen Änderungen betreffend die je nach Sachverhalt nunmehr geforderten Kenntnisse der deutschen Sprache wird bestimmt, dass zum Einen Drittstaatsangehörige, die sich dauerhaft im Bundesgebiet niederlassen wollen, bereits vor ihrer Zuwanderung elementare Kenntnisse der deutschen Sprache (A1-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) nachweisen müssen. Damit soll bereits zu diesem Zeitpunkt ein Grundstein für ihre spätere erfolgreiche Integration in Österreich gelegt werden.

Zum Anderen soll die Integration der bereits im Bundesgebiet niedergelassenen Drittstaatsangehörigen verbessert werden. So wird mit den vorgeschlagenen Adaptierungen der Bestimmungen zur Integrationsvereinbarung auf eine erleichterte Integration der bereits im Bundesgebiet niedergelassenen Drittstaatsangehörigen Bedacht genommen, indem das bereits derzeit verlangte A2-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen schon nach zwei Jahren statt wie bisher erst nach fünf Jahren zu erreichen ist. Darüber hinaus ist eine selbständige Sprachverwendung auf B1-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen neben den allgemeinen und besonderen Erteilungsvoraussetzungen notwendig, um ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht in Österreich sowie in weiterer Folge die österreichische Staatsbürgerschaft zu erlangen.

Vor dem Hintergrund, dass Kenntnisse der deutschen Sprache ein Kernelement für eine erfolgreiche Integration darstellen, wird mit dem vorliegenden Entwurf somit ein wertvoller Beitrag für die Integration von Drittstaatsangehörigen in Österreich geleistet.

Aufenthaltstitel „Blaue Karte EU“

Ein weiterer inhaltlicher Schwerpunkt dieses Entwurfes ist die innerstaatliche Umsetzung der Richtlinie 2009/50/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung, ABl. L 155 vom 18.6.2009 S. 17.

Durch die Einführung eines beschleunigten „One-Stop-Shop“-Verfahrens für die Erteilung einer speziellen Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis, der sogenannten „Blaue Karte EU“, sollen für Arbeitnehmer aus Drittstaaten, die eine hochqualifizierte Beschäftigung in den Mitgliedstaaten der Union aufnehmen wollen, attraktivere Bedingungen geschaffen werden und kann dies als weiteres Instrument gesehen werden, um den Wirtschaftsstandort Österreich zu stärken.

Die „Blaue Karte EU“ erleichtert für deren Inhaber den Zugang zum Arbeitsmarkt, schafft günstige Bedingungen für die Familienzusammenführung, den Erwerb des Daueraufenthaltsrechts und erleichtert ebenso die Mobilität innerhalb der EU. Ihre Standardgültigkeitsdauer beträgt zwei Jahre, jedoch kann sie auch für einen kürzeren Zeitraum ausgestellt bzw. auch verlängert werden, wenn sie dabei jedenfalls die Dauer des Arbeitsvertrags zuzüglich drei Monate abdeckt.

Weiters soll die Mobilität des angesprochenen Personenkreises gefördert werden. Nach achtzehn Monaten des rechtmäßigen Aufenthalts im ersten Mitgliedstaat als Inhaber einer „Blaue Karte EU“ können sich die betroffene Person und ihre Familienangehörigen zum Zweck der Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung unter bestimmten Bedingungen in einem anderen als dem ersten Mitgliedstaat niederlassen.

In Umsetzung dieser Vorgaben der Richtlinie wird innerhalb des NAG ein neuer Aufenthaltstitel sui generis „Blaue Karte – EU“ (§ 42) eingeführt. Des Weiteren finden sich Bestimmungen hinsichtlich der Familienzusammenführung (§ 46 Abs. 3) und der Mobilitätsfälle (§ 50a) im Gesetzestext.

Fremdenpolizeigesetz 2005

Mit vorliegendem Entwurf werden in Umsetzung europarechtlicher Vorgaben und aufgrund von nationaler Judikatur umfangreiche Änderungen des Fremdenpolizeigesetzes 2005 vorgenommen. Insbesondere wird mit der Umsetzung der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, ABl. L 348 vom 24.12.2008 S. 98 ff. (RückführungsRL) das Ziel der Harmonisierung der fremdenpolizeilichen Systeme innerhalb der Mitgliedstaaten verfolgt. So kann durch die vorgeschlagenen Adaptierungen die Effizienz von Maßnahmen im Bereich der Rückführung von Personen, die sich nicht rechtmäßig im Gebiet der Mitgliedstaaten aufhalten, gesteigert und dies als wirksames Instrument gegen die Bekämpfung der illegalen Einwanderung als Präventivmaßnahme eingesetzt werden.

Zu den vorgeschlagenen Änderungen im Einzelnen:

Aufenthaltsbeendende Maßnahmen gegen Drittstaatsangehörige

In Umsetzung der RückführungsRL wird nunmehr bestimmt, dass gegen Drittstaatsangehörige, die nicht rechtmäßig in Österreich aufhältig sind, eine Rückkehrentscheidung zu erlassen ist. Diese ist stets mit einem Einreiseverbot zu verbinden, dass jedoch in seiner Dauer aufgrund der Umstände des jeweiligen Einzelfalles variieren kann. Das Einreiseverbot gibt nicht nur die Anweisung an den Drittstaatsangehörigen, das Bundesgebiet im festgelegten Zeitraum nicht mehr zu betreten sondern bestimmt zudem, dass das gesamte Gebiet der Mitgliedstaaten nicht mehr betreten werden darf. Auch diese Vorgabe der RückführungsRL macht ihre Intention deutlich, einheitliche Standards für eine gemeinsame europäische Vorgehensweise zu schaffen, um effektiv gegen nicht rechtmäßig Aufhältige vorzugehen und ein klares Zeichen für den Kampf gegen die illegale Migration zu setzen. Die vorgeschlagenen Bestimmungen sollen unter Zuhilfenahme der bereits geltenden nationalen Regelungen gewährleisten, dass der betreffende Drittstaatsangehörige unter vollständiger Achtung seiner Grundrechte auf menschenwürdige Weise zurückgeführt wird. Dem Drittstaatsangehörigen, der mit der neuen fremdenpolizeilichen Maßnahme der Rückkehrentscheidung belegt wird, ist jedoch vorrangig – wenn möglich – die Möglichkeit zur freiwilligen Ausreise einzuräumen. Andernfalls wird gegen ihn mit der bestehenden Maßnahme der Abschiebung, die um diesen Anwendungsbereich erweitert wird, vorgegangen.

Aufenthaltsbeendende Maßnahmen gegen EWR-Bürger, Schweizer Bürger und begünstigte Drittstaatsangehörige

Das System der aufenthaltsbeendenden Maßnahmen gegen EWR-Bürger, Schweizer Bürger und begünstigte Drittstaatsangehörige hat aufgrund der Neustrukturierung des 8. Hauptstückes Änderungen dahingehend erfahren, dass die Ausweisung und das Aufenthaltsverbot nurmehr für den angesprochenen Personenkreis gelten. Daher konnten die Sonderbestimmungen aus den §§ 84 ff. herausgelöst werden und sind diese nun als allgemein geltende Bestimmungen im 5. Abschnitt des 8. Hauptstückes zu finden. Des weiteren gibt es für die Ausweisung Fremder mit Aufenthaltstitel gemäß § 54 und den Bestimmungen der Aufenthaltsverfestigung gemäß §§ 55 und 56 der geltenden Rechtslage keinen Anwendungsbereich mehr, da nurmehr solche Fremde in das fremdenpolizeiliche Verfahren gelangen, denen bereits zuvor durch die Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde ihre Berechtigung zum Aufenthalt entzogen wurde und sie daher nicht mehr rechtmäßig im Bundesgebiet aufhältig sind.

Rechtsberatung

In Umsetzung des Art. 13 der RückführungsRL wird ein neues System der Rechtsberatung bei Verfahren zur Erlassung von Rückkehrentscheidungen und Rückkehrverböten einschließlich der Rechtsberatung im Falle der Anordnung möglicher Zwangsmaßnahmen zu deren Durchsetzung eingeführt. Daher wird nunmehr geregelt, dass dem betroffenen Drittstaatsangehörigen während des gesamten Rückkehrentscheidungsverfahrens eine rechtskundige Person mit Spezialwissen auf dem Gebiet des Fremdenwesens amtswegig zur Seite zu stellen ist. Dieser Rechtsberater hat die Interessen des Drittstaatsangehörigen wahrzunehmen und ihn juristisch umfassend zu beraten. Die Gewährung dieser Form der Prozesshilfe hat in Umsetzung der Vorgabe des Art. 13 Abs. 4 der RückführungsRL für den Drittstaatsangehörigen kostenlos zu erfolgen.

Schubhaft

Die RückführungsRL bezweckt mit der Regelung des Art. 15 eine Harmonisierung der Schubhaftdauer in den einzelnen Mitgliedstaaten. Im Lichte des Art. 5 Abs. 1 lit f der EMRK und unter Beachtung der entsprechenden Judikatur des EGMR muss die zulässige Schubhaftdauer nach den Umständen des Einzelfalles festgelegt werden. Dies setzt die nationale Bestimmung des § 80 zur Dauer der Schubhaft bereits um, jedoch wird aufgrund der lauter werdenden nationalen Bestrebungen nach einer besonderen Bedachtnahme auf die besonders schutzwürdige Personengruppe der Minderjährigen nunmehr eine zusätzliche Kategorie der zeitlichen Limitierung der Schubhaft geschaffen. Auch die Forderung des Art. 15 Abs. 2b der RückführungsRL, dass bei Anordnung der Schubhaft durch eine Verwaltungsbehörde dem betreffenden Drittstaatsangehörigen das Recht eingeräumt werden muss, die Verhältnismäßigkeit der Schubhaft gerichtlich überprüfen zu lassen, ist bereits durch die nationale Regelung des § 82 Abs. 1 Z 3 umgesetzt. Jedoch fordert nun Art. 15 Abs. 3 der RückführungsRL, dass die Anordnung der Schubhaft zur Sicherung des Rückführungsverfahrens in jedem Fall in gebührenden Zeitabständen überprüft werden muss. Diesem Umstand wird mit der vorgeschlagenen behördlichen, amtswegigen Überprüfungsmöglichkeit in einem Abstand von vier Wochen Rechnung getragen. Nunmehr finden sich somit im Gesetz zwei Arten der Überprüfung der Schubhaft, so dass nunmehr in regelmäßigen Abständen amtswegig und daneben jederzeit auf Antrag des Betroffenen geprüft werden kann, ob die Voraussetzungen der Inhaftnahme weiterhin vorliegen.

Besondere Bedachtnahme auf minderjährige Fremde

Der vorgeschlagene Entwurf trägt an vielen Stellen den Vorgaben der RückführungsRL und auch den nationalen Forderungen nach eine besonderen Bedachtnahme auf das Wohle minderjähriger Fremder Rechnung. So wurden insbesondere in den sensiblen Bereichen der Abschiebung und der Schubhaft Bestimmungen eingeführt, die unter Wahrung der Aufrechterhaltung eines geordneten Vollzugs des Fremdenrechts in Österreich nunmehr eine besondere Vorgangsweise bei minderjährigen Fremden normiert und somit auf diese schutzwürdige Personengruppe im besonderen Maße eingeht.

Kostenbestimmung

In Umsetzung der Richtlinie 2009/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über Mindeststandards für Sanktionen und Maßnahmen gegen Arbeitgeber, die Drittstaatsangehörige ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftigen, ABl. L 168 vom 30.6.2009 S. 24 ff. (SanktionenRL) soll nunmehr vorgesehen werden, dass derjenige, der einen Fremden entgegen der Bestimmungen aus dem Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG, BGBl. Nr. 218/1975 idF I Nr. XX/XXXX) beschäftigt, im Fall der Erlassung einer Rückkehrentscheidung gegen diesen Fremden die Kosten, die bei der Durchsetzung der Rückkehrentscheidung, der Ausweisung, des Aufenthaltsverbotes oder der Zurückschiebung entstehen, Kosten der Vollziehung der Schubhaft, Kosten, die als Aufwendungen für den Einsatz gelinderer Mittel entstehen, sowie Dolmetschkosten zu ersetzen hat.

Asylgesetz 2005

Durch die umfassenden Änderungen im FPG werden im Asylgesetz 2005 notwendige Adaptierungen vorgenommen. So wird in Entsprechung der Regelungen im Fremdenpolizeigesetz 2005 nun auch für das Asylverfahren vorgesehen, dass das Bundesasylamt im Verfahren zur Erlassung einer Ausweisung nunmehr bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Frist für die freiwillige Ausreise – spiegelbildlich zu den im fremdenpolizeilichen Verfahren vorgeschlagenen Regelungen – einräumen muss.

Ebenso wird auf die aktuelle Judikatur des Verfassungsgerichtshofes reagiert und wird nunmehr eine Möglichkeit der Rechtsberatung auf Antrag bei Verfahren vor dem Asylgerichtshof eingeführt.

Staatsbürgerschaftsgesetz 1985

Durch die umfassenden Änderungen im NAG werden im Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 notwendige Adaptierungen vorgenommen.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes)

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 1 Z 15 und 18)

Diese Adaptierungen haben in Reaktion auf die Umsetzung der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, ABl. L 348 vom 24.12.2008 S. 98 ff. (RückführungsRL) im Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG) sowie auf die Änderung des § 77 FPG zu erfolgen.

Zu Z 2 (§ 8 Abs. 1)

§ 8 regelt nach wie vor die Arten und die Form der Aufenthaltstitel, hat jedoch insofern eine Änderung erfahren, als nunmehr nur noch in seinem Abs. 1 eine Aufzählung sämtlicher Aufenthaltstitel samt der jeweiligen Berechtigungsumfänge zu finden ist.

Der vorgeschlagene Abs. 1 Z 1 beinhaltet den neuen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte“. Inhaber dieses Aufenthaltstitels dürfen sich befristet im Bundesgebiet niederlassen und sind zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, für die eine schriftliche Mitteilung oder ein Gutachten nach den Vorschriften des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG, BGBl. I Nr. XX/XXXX) erstellt wurde, berechtigt. Dies umfasst all jene Drittstaatsangehörigen, die zu einer Beschäftigung als besonders Hochqualifizierter, als Schlüsselkraft, Fachkraft in einem Mangelberuf oder selbständige Schlüsselkraft zugelassen sind. (siehe dazu auch die Erläuterungen zu § 41)

Im neuen Abs. 1 Z 2 findet sich der neue Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, der – wie sich auch schon aus dem Namen erkennen lässt – einen weiteren Berechtigungsumfang als der Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte“ hat. Mit diesem Aufenthaltstitel ist der Inhaber zu einer befristeten Niederlassung und zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit gemäß § 17 AuslBG berechtigt und hat ein Inhaber dieser Karte folglich einen unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt inne. (siehe dazu auch die Erläuterungen zu § 41a)

Der vorgeschlagene Abs. 1 Z 3 führt den neuen Aufenthaltstitel „Blaue Karte EU“ ein (Art. 7 Richtlinie 2009/50/EG). Dieser Aufenthaltstitel berechtigt zur befristeten Niederlassung sowie zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung, die einer vorherigen Zulassung durch die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice bedarf (siehe auch die Begriffsbestimmung des Art. 2 lit c Richtlinie 2009/50/EG). Gemäß Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie 2009/50/EG ist der Aufenthaltstitel als einheitlicher Aufenthaltstitel im Format der – unmittelbar anwendbaren – Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 auszustellen. Die nähere Ausgestaltung hiezu findet sich in der Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung.

Abs. 1 Z 4 regelt die „Niederlassungsbewilligungen“, die zur befristeten Niederlassung im Bundesgebiet und zur Ausübung einer selbständigen und einer unselbständigen Erwerbstätigkeit, für die eine entsprechende Berechtigung nach dem AuslBG gilt, berechtigt. Dieser Aufenthaltstitel entspricht hinsichtlich seines Berechtigungsumfanges und der umfassten Personengruppe der „Niederlassungsbewilligung – beschränkt“ der geltenden Rechtslage.

Die neuen Z 5 bis Z 10 entsprechen den namensidenten Titeln der geltenden Rechtslage und haben inhaltlich keine Änderungen erfahren. Diese Aufenthaltstitel sind lediglich im Rahmen der Umgestaltung des § 8 mit neuen Zifferbezeichnungen versehen worden.

Zu Z 3 (§ 8 Abs. 2)

Abs. 2 kann aufgrund der vorgeschlagenen Adaptierungen des Abs. 1 entfallen, da nunmehr die noch bestehenden Niederlassungsbewilligungen neben den sonstigen Aufenthaltstiteln im Abs. 1 Eingang gefunden haben. Aus redaktionellen Gründen erfolgt weiters eine Ummumerierung der noch bestehenden Absätze, die dadurch aufrücken.

Zu Z 4 (§ 10 Abs. 1)

Die Zitatanpassung hat in Reaktion auf die Umsetzung der RückführungsRL im FPG zu erfolgen.

Zu Z 5 (§ 11 Abs. 1 Z 1 und 2)

Die Adaptierungen haben in Reaktion auf die Umsetzung der RückführungsRL im FPG zu erfolgen.

So wird nunmehr in Z 2 der Begriff der Rückführungsentscheidung als Oberbegriff für alle Rückführungsmaßnahmen, die von anderen Mitgliedstaaten erlassen werden können, gewählt, um jeglichen aufenthaltsbeendenden Maßnahmen anderer Mitgliedstaaten im Sinne einer gesamteuropäischen Rückkehrpolitik Rechnung tragen zu können.

Zu Z 6 (§ 11 Abs. 2 Z 6)

Beim Entfall der Z 6 handelt es sich um eine notwendige Anpassung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen für Aufenthaltstitel. Die vorgeschlagenen Änderungen im Bereich der Integrationsvereinbarung, speziell die Einschränkung ihres Anwendungsbereiches auf Aufenthaltstitel gemäß § 8 Abs. 1 Z 1, 2, 4, 5, 6 oder 8 und die Neueinführung der verschiedenen Sprachniveaus führen dazu, dass einem Drittstaatsangehörigen nunmehr nur unter Erbringung des Nachweises über Deutschkenntnisse auf A2-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (vgl. Erläuterungen zu § 14a Abs. 2) ein solcher Aufenthaltstitel zu erteilen ist und es sich demnach bei diesem Teil der Integrationsvereinbarung um eine besondere Erteilungsvoraussetzung handelt.

Zu Z 7 (§ 11 Abs. 3)

Die Zitatanpassung hat aufgrund des Entfalles der Z 6 in § 11 Abs. 2 zu erfolgen (siehe dazu die Erläuterungen zu § 11 Abs. 2 Z 6).

Zu Z 8 (§ 13 Abs. 1 bis 5)

Der vorgeschlagene Abs. 1 ist nahezu ident mit der geltenden Rechtslage. Er hat jedoch nur insofern eine Adaptierung erfahren, als dass die zu erlassene Verordnung nicht mehr nur allgemein auf die Anzahl der Niederlassungsbewilligungen verweist, sondern aus Gründen der Klarheit und einfacheren Lesbarkeit die einzelnen Aufenthaltstitel, die quotenpflichtig sind, explizit benennt.

Der neue Abs. 2 legt, wie schon bisher, die verschiedenen Quotenarten in Bezug auf die in Abs. 1 genannten Aufenthaltstitel fest. Die Z 1 bestimmt, dass die Anzahl des Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, der einem Familienangehörigen gemäß § 46 Abs. 1 dann zu erteilen ist, wenn der Zusammenführende einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte“ gemäß § 41 oder eine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ gemäß § 41a Abs. 1 besitzt, in der Niederlassungsverordnung festzulegen ist. Somit beschränkt sich die Z 1 nur auf die Fälle, bei denen der Zusammenführende diesen Titel innehalt, weil er eine Schlüsselkraft ist. Die Z 2 regelt auch die Fälle der Familienzusammenführung gemäß § 46 Abs. 1, sofern diese nicht bereits unter die Z 1 fallen.

Die Z 3 bis 5 haben keine Änderung zur geltenden Rechtslage erfahren. Die neue Z 6 entspricht wörtlich der Z 2 der geltenden Rechtslage und wurde lediglich aus systematischen Gründen an das Ende der Aufzählung gezogen.

In Abs. 3 erfolgt lediglich eine Anpassung des Zitats.

Der Abs. 4 der geltenden Rechtslage ist entfallen, da die Quote für Schlüsselkräfte mit der Neueinführung dieses nunmehr kriterieneleiteten Systems abgeschafft wird. Somit ist der bisherige Abs. 5 an die Stelle des Abs. 4 aufgerückt, ohne dass eine inhaltliche Änderung vorgenommen wurde.

Der vorgeschlagene Abs. 5 entspricht im Wesentlichen dem Abs. 7 der geltenden Rechtslage. Jedoch hat der erste Teil zu entfallen, da sich dieser auf die Quote für Schlüsselkräfte bezieht und daher nunmehr sinnentleert ist.

Zu Z 9 (§ 13 Abs. 7 und 8)

Da Abs. 7 der geltenden Rechtslage sich nunmehr in Abs. 5 widerspiegelt, erhalten die Abs. 8 und 9 die Absatzbezeichnungen 7 und 8.

Zu Z 10 (§§ 14 bis 15 samt Überschriften)

§ 14 regelt im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage nicht sämtliche Bestimmungen zur Integrationsvereinbarung, sondern enthält nunmehr lediglich die Grundbestimmungen zu dieser. Die weiterführenden Bestimmungen finden sich nunmehr explizit in den vorgeschlagenen §§ 14a und b.

Zu § 14:

§ 14 Abs. 1 stellt klar, dass die Integrationsvereinbarung nurmehr von im Bundesgebiet niedergelassenen Drittstaatsangehörigen zu erfüllen ist, und sich nicht wie bisher auf Drittstaatsangehörige mit einer Aufenthaltsbewilligung bezieht. Zudem wird der programmatische Zweck der Integrationsvereinbarung entsprechend des neuen Inhalts der Integrationsvereinbarung angepasst und sprachlich vereinfacht.

§ 14 Abs. 2 bestimmt zwar nach wie vor, dass die Integrationsvereinbarung aus zwei Modulen besteht, jedoch haben diese eine inhaltliche Änderung erfahren.

Das System der Integrationsvereinbarung wird demnach insofern adaptiert, als dass der Alphabetisierungskurs, der das bisherige Modul 1 bildete, entfällt. Ein Kurs, um den Drittstaatsangehörigen zum Lesen und Schreiben zu befähigen, ist nicht mehr notwendig, da der Drittstaatsangehörige bereits bei Erstantragsstellung eines Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs. 1 Z 2, 4, 5, 6 oder 8 (siehe dazu auch die Erläuterungen zu § 21a) Grundkenntnisse der deutschen Sprache nachweisen muss und dies folglich voraussetzt, dass er Lesen und Schreiben kann.

Nunmehr wird das Modul 1 der Integrationsvereinbarung (Abs. 2 Z 1) durch das bisherige Modul 2, mit dem die deutsche Sprache und die Befähigung zur Teilnahme am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben vermittelt werden sollte, ausgefüllt. Das Modul 1 dient somit nun dem Erwerb von vertieften Kenntnissen der deutschen Sprache auf A2-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Mit Kenntnissen auf A2-Niveau ist es dem Drittstaatsangehörigen möglich, sich in einfachen, routinemäßigen Situationen zu verstständigen, in denen es um einen einfachen direkten Austausch von Informationen und um vertraute Themen und Tätigkeiten geht, da er einen elementaren Wortschatz der deutschen Sprache aufweist.

Das Modul 2 (Abs. 2 Z 2) wird nun durch das B1-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen als neues Ziel der Integrationsvereinbarung bestimmt, da die Praxis gezeigt hat, dass z.B. der Arbeitsmarktzugang als Kriterium für die zu erzielende erfolgreiche Integration der Drittstaatsangehörigen nicht ausreichend ist. Einem Drittstaatsangehörigen, der über Deutschkenntnisse auf B1-Niveau verfügt, ist eine selbständige Kommunikation im Alltag möglich, da er die wesentlichen Punkte verstehen und zusammenhängend mitteilen kann, soweit eine klare Standardsprache verwendet wird und es um vertraute Dinge aus alltäglichen Bereichen, wie z.B. Arbeit, Schule oder Freizeit geht.

Zu § 14a:

§ 14a Abs. 1 entspricht dem bisherigen § 14 Abs. 3 und normiert die dem Drittstaatsangehörigen obliegende Erfüllungspflicht des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung, um einen Aufenthaltstitel gemäß § 8 Abs. 1 Z 1, 2, 4, 5, 6 oder 8, und demnach nur die beiden Arten der Rot-Weiß-Rot – Karte, die drei verschiedenen Formen der Niederlassungsbewilligungen oder den Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“, zu erlangen.

Der vorgeschlagene § 14a Abs. 2 entspricht im Wesentlichen § 14 Abs. 8 der bisher geltenden Rechtslage. Es wird normiert, dass der Drittstaatsangehörige Modul 1 der Integrationsvereinbarung binnen 2 Jahren zu erfüllen hat. Kommt der Drittstaatsangehörige dieser Erfüllungspflicht nicht nach, so ist ihm im Fall eines Verlängerungsantrages ein Aufenthaltstitel nicht zu erteilen, so dass folglich der Nachweis von Deutschkenntnissen auf A2-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen eine besondere Erteilungsvoraussetzung für das Verlängerungsverfahren darstellt.

Das nunmehr geforderte höhere Sprachniveau stellt keine sachwidrige Hürde dar, da Drittstaatsangehörige bereits mit der Stellung eines Erstantrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs. 1 Z 2, 4, 5, 6 oder 8 Kenntnisse auf A1-Niveau nachweisen müssen (vgl. Erläuterungen zu § 21a) und daher der Ausbau dieser Grundkenntnisse im weiteren Verlauf ihrer Niederlassung im nunmehr festgelegten Zeitraum verlangt werden kann. Die Steigerung der Kenntnisse der deutschen Sprache und damit die Möglichkeit zur Kommunikation als wichtigstes soziales Bindemittel ist ein Kernelement jeder erfolgreichen Integration. Zudem hat sich gezeigt, dass der Zeitraum von fünf Jahren für die Beurteilung einer erfolgreichen Integration zu lang ist und wird daher vorgeschlagen, den Zeitraum auf zwei Jahre zu verkürzen. In Entsprechung der Verkürzung des Erteilungszeitraumes von fünf auf nunmehr zwei Jahre, wurde die Dauer der möglichen Verlängerung in sachgerechter Weise von zwei Jahren auf zwölf Monate gekürzt. Weiters erfolgte lediglich eine Klarstellung dahingehend, dass diese Entscheidung der Behörde über die Gewährung der Verlängerung mittels Bescheid zu ergehen hat.

Mit § 14a Abs. 3 soll festgelegt werden, dass die in Abs. 1 normierte Erfüllungspflicht für den Zeitraum von fünf Jahren ab Ungültigwerden des zuletzt erteilten Aufenthaltstitels aufrecht bleibt und bereits konsumierte Zeiten der Erfüllungspflicht angerechnet werden. Damit sollen Missbrauchs- und Umgehungshandlungen vermieden werden.

§ 14a Abs. 4 normiert in Entsprechung des bisher geltenden § 14 Abs. 5 die Gründe, wann das Modul 1 der Integrationsvereinbarung erfüllt ist. Analog zum Schlussatz des § 14 Abs. 5 der bisher geltenden Rechtslage und aufgrund dessen, dass – wie bereits einleitend zum vorgeschlagenen § 14 ausgeführt – das Modul 2 noch immer ein höheres Sprachniveau als das Modul 1 umfasst, erfolgt nun zur Klarstellung ebenfalls der Hinweis darauf, dass die Erfüllung des Moduls 2 das Modul 1 beinhaltet.

§ 14a Abs. 5 Z 1 und 2 entspricht dem § 14 Abs. 4 der bisher geltenden Rechtslage und normiert Ausnahmen von der Erfüllungspflicht gemäß Abs. 1. Zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten erfolgte in Z 2 insofern eine Adaptierung, als dass die bisher allgemein gehaltene Formulierung des Gesundheitszustandes näher determiniert wurde. Durch das Einfügen der Worte physisch und psychisch wird eine Klarstellung dahingehend erreicht, dass jegliche Beeinträchtigungen, die ärztlich nachweisbar sind, von der Bestimmung umfasst sind, also insbesondere solche körperlichen als auch geistigen Beeinträchtigungen darunter fallen, die die Stufe eines Krankheitsbildes erreicht haben. Die vorgeschlagene Z 3 bildet wortident den bisherigen § 14 Abs. 3, 3. Satz ab und wurde aus systematischen Gründen den sonstigen Ausschlussgründen im vorgeschlagenen Abs. 4 beigefügt.

Abs. 6 ist wortident dem bisherigen § 14 Abs. 6 nachgebildet und enthält nach wie vor eine Verordnungsermächtigung.

Abs. 7 ist inhaltlich gleich zu dem geltenden § 14 Abs. 9 und erfolgt lediglich eine Anpassung auf die Neustrukturierung der Integrationsvereinbarung.

Zu § 14b:

Mit dem neuen § 14b wird geregelt, dass Drittstaatsangehörige, die einen Antrag auf einen Aufenthalttitel gemäß §§ 45 oder 48 stellen, Modul 2 der Integrationsvereinbarung (siehe dazu die Erläuterungen zu § 14 Abs. 2 Z 2) erfüllt haben müssen. Mit der gegenüber § 14a Abs. 1 abweichenden Formulierung soll deutlich gemacht werden, dass den Drittstaatsangehörigen gerade keine Erfüllungspflicht für das Modul 2 trifft, sondern mit dieser lediglich ein Anreiz zur Erfüllung geschaffen werden soll. Mit der neuen Bestimmung des § 14b wird nämlich dem Drittstaatsangehörigen bei Erfüllung des Moduls 2 die Möglichkeit gegeben, eine Berechtigung zur unbefristeten Niederlassung zu erhalten und in weiterer Folge so schon bereit eine Voraussetzung für die Verleihung der Staatsbürgerschaft (siehe dazu die vorgeschlagene Änderung in § 10a Abs. 1 Z 2 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985) erfüllt zu haben.

§ 14b Abs. 2 enthält eine taxative Aufzählung der Kriterien, die zu einer Erfüllung des Moduls 2 der Integrationsvereinbarung führen. Sie sind dem § 14 Abs. 4 der geltenden Rechtslage und in Angleichung der systematischen Voraussetzungen aus dem § 10a des Staatsbürgerschaftsgesetzes entnommen.

Mit dem vorgeschlagenen § 14b Abs. 3 Z 1 soll bestimmt werden, dass der Drittstaatsangehörige durch Älterwerden im Zuge des Verfahrens keinesfalls erfüllungspflichtig wird.

Abs. 4 ist dem bisherigen § 14 Abs. 6 nachgebildet und enthält jedoch nur noch eine Verordnungsermächtigung für die zu erbringenden Nachweise.

Abs. 5 ist inhaltlich gleich zu dem geltenden § 14 Abs. 9 und erfolgt lediglich eine Anpassung auf die Neustrukturierung der Integrationsvereinbarung.

Zu § 15:

Der bisherige § 15 Abs. 1 ist entfallen, da es nunmehr keinen Alphabetisierungskurs gibt, dessen Kosten zu ersetzen sind (bezüglich allfälligen Kostenersatzes für noch zu absolvierende Alphabetisierungskurse zum Zeitpunkt des Inkrafttretens siehe Erläuterungen der Übergangsbestimmungen gemäß § 81). Die Abs. 2 bis 4 werden daher zu den Abs. 1 bis 3.

In Abs. 1 wurde in Entsprechung der verkürzten Erfüllungspflicht gemäß § 14a Abs. 2 in sachgerechter Weise der Zeitraum des erfolgreichen Abschlusses von 2 Jahren auf zwölf Monate verkürzt.

Weiters wurde lediglich die Patenschaftserklärung als Haftungsgrund neben der bereits genannten Haftungserklärung hinzugenommen, da es sachgerecht erscheint, auch aus dieser solidarisch haften zu lassen. Die hier genannte Patenschaftserklärung stellt somit eine lex specialis zu § 2 Abs. 1 Z 18 dar, da nicht nur für die in der allgemeinen Begriffsbestimmung genannten Risiken gehaftet werden soll, sondern in sachgerechter Weise auch für den Fall, dass dem Anbieter eines Integrationskurses Kosten entstehen, die ihm nicht vom Bund ersetzt werden und die der Drittstaatsangehörige selbst nicht decken kann.

Zu Z 11 (§ 16 Abs. 1)

§ 16 Abs. 1 wurde auf das neue System der Integrationsvereinbarung angepasst und enthält daher lediglich die Beschreibung des Kursangebotes für das Modul 1 der Integrationsvereinbarung.

Zu Z 12 (§ 17 Abs. 1a)

Der eingefügte Abs. 1a ist wortident zum geltenden § 14 Abs. 7 (siehe dazu Erläuterungen zu RV 952 XXII. GP) und findet aufgrund der Neustrukturierung der Integrationsvereinbarung nunmehr in der Bestimmung zur Integrationsförderung Platz.

Zu Z 13 (§ 18 samt Überschrift)

Im neu eingeführten § 18 wird der Integrationsbeirat normiert. Dieses Gremium soll es seinen Mitgliedern ermöglichen sich in integrationsrelevanten Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung und zu Empfehlungen des Expertenrates für Integration zu vernetzen und den Meinungsaustausch zu fördern. Weiters sollen auch Beratungen über die Umsetzung der Empfehlungen des Expertenrates für Integration geführt werden.

Die Mitglieder des Integrationsbeirates werden vom Bundesminister für Inneres gemäß Abs. 2 für eine Funktionsdauer von fünf Jahren bestellt. Die Ausübung des Amtes ist ehrenamtlich und unterliegen die Mitglieder der Verpflichtung zur Wahrung des Amtsgeheimnisses.

Der Integrationsbeirat ist ein großes, breit aufgestelltes Gremium, in dem integrationsrelevante Institutionen Platz finden sollen. Die Z 1 bis 5 definieren die Mitglieder näher.

Gemäß Abs. 3 führt der Vertreter des Österreichischen Integrationsfonds den Vorsitz im Integrationsbeirat.

Die notwendigen Personal- und Sacherfordernisse werden vom Bundesminister für Inneres zur Verfügung gestellt. Der Integrationsbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung (Abs. 4).

Zu Z 14 (§ 20 Abs. 1)

Bei der vorgenommenen Änderung handelt es sich lediglich um eine sprachliche Bereinigung.

Zu Z 15 (§ 20 Abs. 1a)

§ 20 Abs. 1a bestimmt, dass Aufenthaltstitel gemäß § 8 Abs. 1 Z 1, 2, 4, 5, 6 oder 8, bei Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung, für die Dauer von drei Jahren auszustellen sind. Diese gegenüber der bisher geltenden Rechtslage erhöhte Bewilligungsdauer soll den Drittstaatsangehörigen einen Anreiz zur rechtzeitigen Erfüllung der Integrationsvereinbarung bieten.

Zu Z 16 (§ 20 Abs. 4a)

Der neue Abs. 4a dient der Umsetzung des Art. 16 Abs. 4 der Richtlinie 2009/50/EG. Den Vorgaben der Richtlinie entsprechend, verlängert sich die Zeit, die sich der Inhaber des Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EG“ außerhalb des EWR aufhalten kann, ohne die Rechtsstellung des langfristig Aufenthaltsberechtigten zu verlieren, auf vierundzwanzig aufeinander folgende Monate, wenn es sich um einen ehemaligen Inhaber einer „Blauen Karte EU“ oder dessen Familienangehörige handelt. Von der Möglichkeit des Art. 16 Abs. 5 der Richtlinie 2009/50/EG, dies auf bestimmte Fälle einzuschränken, in denen der betroffene Drittstaatsangehörige nachweisen kann, dass er sich nicht in der Gemeinschaft aufgehalten hat, um in seinem Herkunftsland eine unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit auszuüben, einen Freiwilligendienst abzuleisten oder ein Studium zu absolvieren, wird aus Gründen der Verwaltungsververeinfachung nicht Gebrauch gemacht.

Zu Z 17 (§ 21 Abs. 2 Z 7)

Die vorgeschlagenen Z 7 regelt, dass Inhaber eines Visums gemäß § 24a Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG) ebenfalls zur Inlandsantragsstellung berechtigt sind, soweit sie einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte“ gemäß § 41 Abs. 1 beantragen.

Zu Z 18 (§ 21 Abs. 6)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung im Hinblick auf § 21 Abs. 2 Z 7.

Zu Z 19 (§ 21a samt Überschrift)

Der neue § 21a bestimmt in seinem Abs. 1, dass Drittstaatsangehörige mit Stellung eines Erstantrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs. 1 Z 2, 4, 5, 6 oder 8 Deutschkenntnisse zumindest auf A1-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen haben und stellt damit gleichsam eine horizontale Erfolgsvoraussetzung für diese Aufenthaltstitel dar. Der Verweis auf Aufenthaltstitel gemäß § 8 Abs. 1 Z 2, 4, 5, 6 oder 8 normiert, dass diese Deutschkenntnisse nicht für jeden Aufenthaltstitel (insbesondere nicht für Aufenthaltsbewilligungen), sondern nur für die Erteilung

des Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, der Niederlassungsbewilligungen und des Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ zu erbringen sind, also in jenen Fällen, in denen der Drittstaatsangehörige grundsätzlich einen längerfristigen Aufenthalt in Form einer Niederlassung in Österreich anstrebt. Beim geforderten A1-Niveau handelt es sich um die niedrigste Stufe des Spracherwerbs, die im Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen festgelegt ist. Durch die Neuregelung soll demnach gewährleistet werden, dass Drittstaatsangehörige, die sich nicht bloß vorübergehend in Österreich aufhalten wollen, bereits von Beginn an zumindest im unbedingt notwendigen Ausmaß am gesellschaftlichen Leben in Österreich teilhaben können, indem ihnen eine Verständigung in einfachen, alltäglichen Situationen möglich ist. Unter Einhaltung der sonstigen Vorgaben sind naturgemäß auch Nachweise über Deutschkenntnisse auf höherem Niveau (z.B. A2, B1) zulässig. Der Nachweis der Deutschkenntnisse hat durch Vorlage eines entsprechenden Sprachdiploms oder Kurszeugnisses zu erfolgen, wobei nur solche Sprachdiplome und Kurszeugnisse anzuerkennen sind, die von einem der explizit normierten Einrichtungen ausgestellt wurden (siehe dazu die Abs. 6 und 7). Damit sollen einheitlich hohe und für die Behörde nachvollziehbare Standards garantiert werden. Schließlich wird bestimmt, dass der Sprachnachweis nicht älter als ein Jahr sein darf. Gerade beim Erwerb von Grundkenntnissen einer Sprache besteht die Gefahr, dass diese ohne entsprechende Übung und Anwendung rasch wieder verloren gehen, weil die Lerninhalte ohne entsprechende Wiederholung in der Praxis nicht verfestigt werden können. Da der Sprachnachweis nicht auf die Erfüllung eines rein abstrakten Formalerfordernisses gerichtet ist, sondern sicherstellen soll, dass sich der Drittstaatsangehörige im Alltag tatsächlich verständigen kann, sind Zeugnisse und Diplome, die älter sind als ein Jahr, nicht als tauglicher Nachweis anzusehen.

Abs. 2 regelt, dass die in Abs. 1 genannte Nachweispflicht auch diejenigen Drittstaatsangehörigen trifft, die einen Antrag auf erstmalige Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs. 1 Z 2, 4, 5, 6 oder 8 in einem Verfahren gemäß §§ 24 Abs. 4 oder 26 beantragen.

Abs. 3 legt wiederum entsprechend der Regelung zur Integrationsvereinbarung fest, in welchen Fällen der Nachweis von Deutschkenntnissen als erbracht gilt. Das betrifft im Wesentlichen Drittstaatsangehörige, die Deutsch bereits in der Schule gelernt haben oder über einen höheren Schulabschluss verfügen (§ 14a und b). Es erscheint sachgerecht, dass jemand, der bereits die Voraussetzungen für Modul 1 oder 2 der Integrationsvereinbarung erfüllt, Kenntnisse auf A1-Niveau nicht mehr nachzuweisen braucht.

Abs. 4 bestimmt jene Fälle, in denen Drittstaatsangehörige von der Erbringung des Nachweises von Deutschkenntnissen ausgenommen sind. Auf Grund des vergleichbaren sachlichen Hintergrunds folgt Abs. 4 inhaltlich im Wesentlichen der Ausnahmebestimmung des § 14a Abs. 5 zur Integrationsvereinbarung.

Gemäß Abs. 5 kann die Behörde in den in Z 1 und 2 taxativ aufgezählten Fällen von der Erbringung des Nachweises von Deutschkenntnissen absehen. Voraussetzung dafür ist jedenfalls, dass der Drittstaatsangehörige einen darauf gerichteten begründeten Antrag während eines anhängigen Verfahrens auf Erteilung eines Aufenthaltstitels stellt, sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält und zur Inlandsantragstellung berechtigt ist (vgl. § 21 Abs. 2). Ähnlich wie in den §§ 19 Abs. 8 und 21 Abs. 3 sollen damit besondere humanitäre Fälle eine entsprechende Berücksichtigung finden. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund, dass eine Ausweisung dieser Fremden im Regelfall ohnehin nicht zulässig sein wird, auch aus verfahrensökonomischen Gründen angezeigt. Im Übrigen siehe auch die Erläuterungen zu den §§ 19 Abs. 8 und 21 Abs. 3 (RV 88 XXIV. GP).

Wie bereits oben zum Abs. 1 angesprochen, kommt dem Umstand, dass Drittstaatsangehörige, die einen Nachweis gemäß Abs. 1 vorlegen, auch tatsächlich über die im Nachweis bestätigten Deutschkenntnisse verfügen, besondere Bedeutung zu. Es ist daher nicht angezeigt, Diplome und Zeugnisse jedes beliebigen (ausländischen) Instituts, dessen Seriosität die Behörde nicht – oder zumindest nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand – beurteilen kann, anzuerkennen, sondern jene Einrichtungen, von denen die Einhaltung der geforderten Standards im Allgemeinen erwartet werden kann, explizit zu bestimmen. Nur solche Einrichtungen können daher „gültige“ Nachweise im Sinne des Abs. 1 ausstellen. Gemäß Abs. 6 hat der Bundesminister für Inneres daher diese Einrichtungen mit Verordnung festzulegen. Selbstverständlich bedeutet dies nicht, dass Diplome und Zeugnisse dieser Einrichtungen in jedem Fall anzuerkennen sind. Neben Fälschungen sind daher beispielsweise auch echte Urkunden falschen Inhalts keine gültigen Nachweise im Sinne des Abs. 1. Hegt die Behörde Zweifel, dass der Drittstaatsangehörige tatsächlich über die geforderten Deutschkenntnisse verfügt, hat sie entsprechende weiterführende Ermittlungen anzustellen bzw. den Drittstaatsangehörigen aufzufordern, zusätzliche Bescheinigungsmittel vorzulegen. Gelingt dies dem Drittstaatsangehörigen nicht, ist der Antrag mangels Erfüllung der in Abs. 1 normierten Erfolgsvoraussetzung abzuweisen.

Darüber hinaus gibt die Verordnungsermächtigung gemäß Abs. 7 dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten die Möglichkeit, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres auch andere als die in der Verordnung gemäß Abs. 6 genannten Einrichtungen zu bestimmen, deren Diplome und Zeugnisse als Nachweis gemäß Abs. 1 gelten. Seriös arbeitende ausländische Sprachinstitute können somit in sachgerechter Weise in den Anwendungsbereich des § 21a aufgenommen werden. Um die spezifischen regionalen Gegebenheiten und insbesondere auch Sprachinstitute von lediglich begrenzter lokaler Bedeutung ausreichend berücksichtigen zu können, gelten Verordnungen gemäß Abs. 7 jeweils nur für den örtlichen Wirkungsbereich einer konkreten österreichischen Berufsvertretungsbehörde. Da die Kompetenz zur Beurteilung, ob ein ausländisches Sprachinstitut tatsächlich die gemäß Abs. 7 geforderten „vergleichbaren Standards“ einhält, daher primär bei der zuständigen Berufsvertretungsbehörde vor Ort liegt, wird der Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten bei Erlassung solcher Verordnungen auf deren Anregungen und Expertisen zurückzugreifen haben. Verordnungen gemäß Abs. 7 sind auf Grund ihres beschränkten Geltungs- und Anwendungsbereiches lediglich durch Anschlag an der Amtstafel der betroffenen Berufsvertretungsbehörde kundzumachen. Eine darüber hinausgehende Kundmachung (insbesondere im Bundesgesetzblatt) ist nicht erforderlich. In Anbetracht der Tatsache, dass die, solchen Verordnungen zugrundeliegenden Umstände wohl oftmals kurzfristigen Änderungen unterliegen können, ist die Gültigkeitsdauer dieser Verordnungen auf ein Jahr beschränkt. Dies steht der wiederholten Erlassung einer solchen Verordnung – nach neuerlicher Prüfung der dafür notwendigen Voraussetzungen – naturgemäß nicht entgegen. Maßgebend für die Gültigkeit von Diplomen und Zeugnissen als Nachweis gemäß Abs. 1 ist der Zeitpunkt deren Ausstellung und nicht jener der Vorlage bei der Behörde. War die ausstellende Einrichtung zum Zeitpunkt der Ausstellung in einer Verordnung gemäß Abs. 7 genannt, so schadet es daher nicht, wenn sie zum Zeitpunkt der Vorlage bei der Behörde nicht mehr in einer Verordnung gemäß Abs. 7 genannt ist.

Zu Z 20 (§ 22 Abs. 2)

Der Verweis auf § 21a Abs. 1 stellt klar, dass es sich bei der Nichterbringung eines Nachweises nach § 21a Abs. 1 um einen behebbaren materiellen Mangel handelt, dem seitens der Berufsvertretungsbehörde mit einem Verbesserungsauftrag zu begegnen ist.

Zu Z 21 (§ 24 Abs. 3 und 3a)

Abs. 3 wird im Hinblick auf die Änderungen in § 25 dahingehend adaptiert, dass die Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde nur mehr zu prüfen hat, ob die allgemeinen und besonderen Erteilungsvoraussetzungen vorliegen und sie im Rahmen dieser Prüfung gerade nicht mehr darüber entscheiden soll, ob Umstände gegeben sind, die eine behördliche Maßnahme bedingen, die nurmehr ausschließlich der Fremdenpolizeibehörde obliegt.

Der neue Abs. 3a regelt, dass Anträge auf Verlängerung eines Aufenthaltstitels zu versagen sind, wenn die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des 1. Teiles oder die besonderen Erteilungsvoraussetzungen des 2. Teiles nicht mehr vorliegen.

Zu Z 22 (§ 25 samt Überschrift)

Auf Grund der umfassenden Änderungen im FPG durch die Umsetzung der RückführungsRL erscheint es im Hinblick auf einen geordneten Vollzug des Fremdenrechts nicht mehr angezeigt, das komplexe Verfahren des bisherigen § 25 und den dort vorgesehenen Zuständigkeitswechsel zwischen der Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde einerseits und der Fremdenpolizeibehörde andererseits aufrecht zu erhalten. Aus diesem Grund wird die Möglichkeit der Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde, Aufenthaltstitel zu entziehen, um das Nichtvorliegen der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des 1. Teiles erweitert. Dies bedeutet, dass Fremde nunmehr erst nach Entzug des Aufenthaltstitels, wenn sie sich nicht mehr rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, in das FPG-Regime wechseln und dort ein Rückkehrentscheidungsverfahren gegen sie geführt wird.

Die bisherigen Regelungen hinsichtlich der Entziehung von Aufenthaltstiteln des § 28 werden dort herausgelöst und in einem neuen § 25 geregelt.

Der neue Abs. 1 entspricht dem bisherigen § 28 Abs. 5 und wurde, wie bereits oben erwähnt, um das Nichtvorliegen der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des 1. Teiles erweitert.

Abs. 2 stellt eine neue Regelung für den Entzug von Aufenthaltstiteln gemäß §§ 41 und 42 dar, wenn der jeweilige Inhaber die Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt. Da die Mitteilung der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice eine besondere Erteilungsvoraussetzung in diesen Fällen darstellt, ist eine zusätzliche Regelung zu der Bestimmung des Abs. 1 erforderlich. Bei einer entsprechenden Mitteilung der hierfür zuständigen Behörde nach dem AusLBG darüber, dass die Voraussetzungen nicht länger erfüllt werden – wie etwa im Fall einer mehr als dreimonatigen

Arbeitslosigkeit (Art. 13 Abs. 1 Richtlinie 2009/50/EG) – hat die Niederlassungsbehörde den jeweiligen Aufenthaltstitel zu entziehen.

Die Abs. 3 bis 5 entsprechen wortident den bisherigen Abs. 2 bis 4 des § 28.

Zu Z 23 bis 25 (Überschrift des § 27, § 27 Abs. 1, § 27 Abs. 1 und 2)

Es handelt sich dabei um redaktionelle Anpassungen auf Grund der Neueinführung des vorgeschlagenen Titelsystems.

Zu Z 26 (§ 27 Abs. 3 Z 3)

Die Z 3 wird auf das vorgeschlagene Titelsystem adaptiert, indem nunmehr der Entzug des Aufenthaltstitels eines Zusammenführenden und nicht mehr der Verlust der Niederlassungsbewilligung des Zusammenführenden einen besonders berücksichtigungswürdigen Grund darstellt.

Zu Z 27 (§ 28 samt Überschrift)

Der neue § 28 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 28 Abs. 1 und regelt nur mehr den Fall der Rückstufung eines Aufenthaltstitels. Im Hinblick auf die vorgesehenen Änderungen im FPG durch die Umsetzung der Rückführungsrichtlinie und im NAG werden lediglich terminologische Anpassungen vorgenommen.

Zu Z 28 (1. Hauptstück des 2. Teiles, §§ 41 bis 46 samt Überschriften)

Im Hinblick auf die Forderung des Regierungsprogramms der XXIV. Gesetzgebungsperiode nach einem kriteriengleiteten Zuwanderungssystems werden neue, sich ausschließlich an Kriterien orientierende Aufenthaltstitel eingeführt und bestehende, aufgrund positiver Erfahrung in der Praxis, in dieses neue Titelsystem eingegliedert.

Zu § 41:

Mit dem vorgeschlagenen § 41 wird der neue Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte“ eingeführt. Dieser Aufenthaltstitel spiegelt exakt die Forderung des Regierungsprogramms wider, da es sich dabei um einen Aufenthaltstitel handelt, der nur erteilt wird, wenn die antragstellende Person vorbestimmte, dem Zwecke der Stärkung des Wirtschaftstandortes Österreich dienende, Kriterien erfüllt. Aus diesem Grunde soll die Erteilung dieses Aufenthaltstitels auch keiner Quote unterliegen, denn solch eine Beschränkung würde dem Ziel dieses Titels widersprechen.

Gemäß des vorgeschlagenen Abs. 1 ist der Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte“ einem Drittstaatsangehörigen dann zu erteilen, wenn er die Voraussetzungen des 1. Teils, die in den §§ 11 ff. geregelt sind, erfüllt und als Schlüsselkraft zugelassen wird, weil er besonders hochqualifiziert ist. Die Entscheidung über diese Zulassung wird nach der Anlage A des AuslBG aufgrund eines Punktesystems durch die zuständige regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice (AMS) getroffen.

Der vorgeschlagene Abs. 2 bestimmt, dass die Behörde einem Drittstaatsangehörigen einen solchen Titel erteilen kann, wenn er die Voraussetzungen des 1. Teils erfüllt und die in Z 1 bis 4 genannten Voraussetzungen vorliegen. Diese sind einerseits die schriftlichen Mitteilungen der regionalen Geschäftsstelle des AMS, wobei die Z 1 die Zulassung als Fachkraft im Mangelberuf, die Z 2 die Zulassung als Einstiegsschlüsselkraft und Schlüsselkraft und die Z 3 die Zulassung als Schlüsselkraft, welche Studienabsolvent ist, beschreiben. Andererseits wird mit Z 4 bestimmt, dass das Gutachten der Landesgeschäftsstelle des AMS gemäß § 24 vorliegen muss. Dieses gibt Auskunft darüber, dass der Drittstaatsangehörige als selbständige Schlüsselkraft zugelassen wurde.

Somit haben insbesondere Studienabsolventen, im Vergleich zur geltenden Rechtslage, eine Verbesserung ihrer Möglichkeiten, einen Aufenthaltstitel zu erhalten, der sie zur befristeten Niederlassung und zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt, erfahren. Denn im Unterschied zur derzeit geltenden Rechtslage trifft die vorgeschlagene Regelung im AuslBG nunmehr die Einschränkung, dass ein Studienabsolvent für die Zulassung als Schlüsselkraft nunmehr nur noch eine monatliche Bruttoentlohnung für die beabsichtigte Beschäftigung, die ortsüblich ist und mindestens 45 von Hundert der Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 108 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) beträgt, erhalten muss und er somit nunmehr eine geringere Gehaltsschwelle zu überschreiten hat.

Der vorgeschlagene Abs. 3 beschreibt das behördliche Verfahren zur Erlangung eines solchen Aufenthaltstitels und ist dem derzeitig angewandten Verfahren im Rahmen der „Niederlassungsbewilligung – Schlüsselkraft“ gemäß § 41 nachgebildet. Lediglich der Zeitraum, in dem die Behörde die Entscheidung über die Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte“ zu treffen hat, soll auf acht Wochen angehoben werden. Dies erfolgt auf Grund der gesteigerten Komplexität der Verfahren.

Mit dem neuen Abs. 3 soll geregelt werden, dass das Verfahren ohne Weiteres einzustellen ist, wenn die negative Entscheidung des AMS über die Zulassung in den Fällen des § 12d AuslBG, und somit über die der Fachkraft in einem Mangelberuf, der Einstiegsschlüsselkraft, der Schlüsselkraft und der Schlüsselkraft, welche Studienabsolvent ist, in Rechtskraft erwächst. Sollte die negative Entscheidung über die Zulassung als selbstständige Schlüsselkraft in Rechtskraft erwachsen, so ist der Antrag ohne weiteres abzuweisen.

Rechtsschutz kann der von der Entscheidung einer nach dem NAG zuständigen Behörde betroffene Drittstaatsangehörige beim Bundesminister für Inneres mittels einer Berufung suchen. Gegen Bescheide der regionalen Geschäftsstelle des AMS kann der betroffene Drittstaatsangehörige mit der Berufung an die Landesgeschäftsstelle des AMS vorgehen.

Zu § 41a:

Der neu eingeführte Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ berechtigt zur befristeten Niederlassung im Bundesgebiet und beinhaltet einen freien Zugang zum Arbeitsmarkt gemäß § 17 AuslBG.

Abs. 1 soll Drittstaatsangehörigen, die bereits zwölf Monate einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte“ besitzen, die Möglichkeit bieten im Verlängerungsverfahren gemäß § 24 Abs. 4 einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ zu erlangen, soweit sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und die regionale Geschäftsstelle des AMS mitgeteilt hat, dass der antragstellende Drittstaatsangehörige in den letzten zwölf Monaten zehn Monate unter den für die Zulassung zum Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte“ maßgeblichen Voraussetzungen beschäftigt war.

Abs. 2 stellt eine dem Abs. 1 nachgebildete Regelung für diese Drittstaatsangehörigen dar, die Inhaber eines Aufenthaltstitels „Blaue Karte EU“ sind. Demnach kann einem Drittstaatsangehörigen, der bereits zwei Jahre einen Aufenthaltstitel „Blaue Karte EU“ besitzt, im Verlängerungsverfahren gemäß § 24 Abs. 4 ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ erteilt werden, soweit er die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllt und die regionale Geschäftsstelle des AMS mitgeteilt hat, dass der antragstellende Drittstaatsangehörige in den letzten 24 Monaten 21 Monate unter den für die Zulassung zum Aufenthaltstitel „Blaue Karte EU“ maßgeblichen Voraussetzungen beschäftigt war.

Der vorgeschlagene Abs. 3 entspricht im Wesentlichen der Regelung der geltenden Rechtslage zu der Umstiegsmöglichkeit von Drittstaatsangehörigen, die mindestens zwölf Monaten über eine Aufenthaltsbewilligung für besonderen Schutz gemäß § 69a verfügen. Aufgrund der Neustrukturierung des Titelsystems mit gleichzeitigem Entfall des Aufenthaltstitels „Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt“ wurde lediglich eine terminologische Anpassung vorgenommen und können diese Personen nunmehr auf den Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ umsteigen, der sie zur befristeten Niederlassung im Bundesgebiet berechtigt und ihnen gleichzeitig einen unbeschränkten Arbeitsmarktzugang nach § 17 AuslBG bietet. Weiters wurde lediglich eine redaktionelle Anpassung im Hinblick auf die vorgeschlagene Änderung der Integrationsvereinbarung, insbesondere zu deren Modul 1 (§ 14a) vorgenommen.

Abs. 4 hat inhaltlich keine Änderungen erfahren und entspricht der Regelung des § 43 Abs. 4 für die Umstiegsmöglichkeit des Drittstaatsangehörigen, der bereits zwei Jahre eine „Aufenthaltsbewilligung – Forscher“ innehat und die Voraussetzung des 1. Teiles erfüllt.

Die Abs. 5 und 6 haben inhaltlich keine Änderungen sondern lediglich eine terminologische Anpassung erfahren und entsprechen den § 43 Abs. 1 Z 2 (Fall der Rückstufung gemäß § 28) und § 43 Abs. 5 Z 2 (Fall des Erlösches eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EG“) der geltenden Rechtslage.

Der vorgeschlagene Abs. 7 entspricht im Wesentlichen der Regelung der geltenden Rechtslage und wurde nur eine terminologische Anpassung vorgenommen. Weiters wurde lediglich eine redaktionelle Anpassung im Hinblick auf die vorgeschlagene Änderung der Integrationsvereinbarung, insbesondere zu deren Modul 1 (§ 14a) vorgenommen.

Der Abs. 8 hat inhaltlich keine Änderungen sondern lediglich eine terminologische Anpassung erfahren. So entspricht der vorgeschlagene Abs. 9 dem § 43 Abs. 7 der geltenden Rechtslage, der den Fall des „Putativösterreicher“ regelt. Dieser soll natürlich weiterhin die Möglichkeit haben, sich im Bundesgebiet befristet niederlassen zu dürfen und dabei einen unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt zu haben.

Die Abs. 9 und 10 bilden die Bestimmungen zu § 44 Abs. 3 und 4 der geltenden Rechtslage ab. Jedoch wird mit diesen neuen Bestimmungen dem umfassten Personenkreis nun die Möglichkeit gegeben, einen unbeschränkten Arbeitsmarktzugang zu erhalten, wenn sie das Modul 1 der Integrationsvereinbarung erfüllen oder zum Entscheidungszeitpunkt über den Antrag eine Erwerbstätigkeit ausüben. Demnach soll mit den neuen Bestimmungen den humanitären Fällen weitere Rechte eingeräumt werden, wenn sie das neu geschaffene zusätzliche Kriterium erfüllen. Soweit sie keine der Voraussetzungen erfüllen, erhalten

sie einen Aufenthaltstitel „Niederlassungsbewilligung“, der ihnen die gleichen Rechte einräumt, die sie bisher schon innehattten. (siehe dazu die Erläuterungen zu § 43)

Abs. 11 bildet § 44 Abs. 5 der geltenden Rechtslage ab. (siehe dazu die ErläutRV 387 24. GP zu § 44 Abs. 5)

Zu § 42:

§ 42 stellt die Kernbestimmung der Umsetzung der Richtlinie 2009/50/EG dar. Der angesprochene Personenkreis umfasst Drittstaatsangehörige, die einen Antrag auf Zulassung zu einem befristeten Aufenthalt in Österreich zum Zwecke der Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung im Sinne der Richtlinie stellen.

Im vorgeschlagenen Abs. 1 sind die kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen für die Erteilung des Aufenthaltstitels „Blaue Karte EU“ geregelt. Wie die Wortfolge „ist zu erteilen“ impliziert, hat der Antragsteller bei Erfüllung aller Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf die Erteilung des Aufenthaltstitels.

Abs. 1 Z 1 bestimmt, dass die Voraussetzungen des 1. Teils, die in den §§ 11 ff. geregelt sind, zu erfüllen sind. Entsprechend den Vorgaben der Richtlinie umfasst der Verweis auf den 1. Teil jedoch nicht die Z 2 und 4 des § 11 Abs. 2. Auf das Vorliegen eines Rechtsanspruches auf eine ortsübliche Unterkunft kann somit nicht abgestellt werden. Zwar wird formal auch § 11 Abs. 2 Z 4 ausgenommen, jedoch muss der Antragsteller im Rahmen des Verfahrens nachweisen, dass das Bruttojahresgehalt nicht geringer als das Anderthalbfache des durchschnittlichen Bruttojahresgehaltes im Bundesgebiet ist. Sollte diesem Kriterium nicht entsprochen werden, mangelt es dementsprechend nicht an der allgemeinen Erteilungsvoraussetzung des § 11 Abs. 2 Z 4 iVm Abs. 5, sondern an einer besonderen Erteilungsvoraussetzung, da diesfalls keine Mitteilung der regionalen Geschäftsstelle gemäß § 12d Abs. 2 AuslBG über das Vorhandensein der Zulassungskriterien gemäß § 12c AuslBG ausgestellt wird. Von der Möglichkeit des Art. 6 der Richtlinie 2009/50/EG, eine Quotenpflicht für diese hochqualifizierten Arbeitskräfte vorzusehen, wird nicht Gebrauch gemacht.

Abs. 2 stellt eine – neben den allgemeinen Verfahrensbestimmungen nach §§ 19 ff. geltende – Verfahrensbestimmung für die Erteilung des Aufenthaltstitels „Blaue Karte EU“ dar. Es wird bestimmt, dass die Entscheidung über die Erteilung eines solchen Aufenthaltstitels unverzüglich, längstens jedoch binnen acht Wochen zu treffen ist. Dies ist eine für den Antragsteller noch günstigere innerstaatliche Bestimmung als die in Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie 2009/50/EG vorgesehene Verfahrenshöchstfrist von 90 Tagen. Das Vorliegen einer schriftlichen Mitteilung der regionalen Geschäftsstelle des AMS gemäß § 12d Abs. 2 Z 4 AuslBG über das Vorhandensein der Zulassungskriterien gemäß § 12c AuslBG gilt als notwendige Erteilungsvoraussetzung, ändert aber nichts an der abschließenden Entscheidungskompetenz der Niederlassungsbehörde. Der Antragsteller benötigt bei Antragstellung keine weitere beschäftigungsrechtliche Bewilligung. Die „Blaue Karte EU“ berechtigt neben der Niederlassung auch zur Ausübung jener konkreten Erwerbstätigkeit, für die die schriftliche Mitteilung der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitmarktservice (AMS) erstellt wurde, die von der zuständigen Niederlassungsbehörde nach Antragsstellung einzuholen ist, wenn keine Gründe des Abs. 2 Z 1 oder 2 einschlägig sind. Nach diesen Gründen ist der Antrag bei Vorliegen eines Formmangels bzw. Fehlens einer Voraussetzung gemäß §§ 19 bis 24 zurück- oder abzuweisen, bei Vorliegen zwingender Erteilungshindernisse zurückzuweisen. In diesen Fällen ist von der Einholung einer Mitteilung der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitmarktservice (AMS) abzusehen. Dieses Verfahren trägt den Vorgaben der Richtlinie Rechnung, die für Anträge auf den Aufenthaltstitel „Blaue Karte EU“ ein beschleunigtes „One-Stop-Shop“-Verfahren vorsehen.

Der vorgeschlagene Abs. 3 regelt den Fall der Einstellung des Verfahrens aufgrund einer rechtskräftigen negativen Entscheidung des AMS. Erfolgt im Prüfungsverfahren über die Zulassung als Schlüsselkraft nach § 12d Abs. 2 Z 4 AuslBG durch die regionale Geschäftsstelle des AMS eine negative Entscheidung, dann kann dieser Bescheid vom Antragsteller gemäß § 12d Abs. 4 AuslBG mit Berufung an die zuständige Landesgeschäftsstelle des AMS angefochten werden. Die negative Entscheidung erwächst in Rechtskraft, wenn auch die Berufung abgewiesen oder zurückgewiesen wird. Dann ist das Verfahren zur Erteilung des Aufenthaltstitels „Blaue Karte EU“ ohne weiteres einzustellen.

Mit dem neuen Abs. 4 ist der Aufenthaltstitel „Blaue Karte EU“ mit einer Gültigkeitsdauer von zwei Jahren auszustellen, ausgenommen der Arbeitsvertrag weist eine kürzere Dauer auf. In einem solchen Fall ist der Aufenthaltstitel für einen um drei Monate über die Dauer des Arbeitsvertrages hinausgehenden Zeitraum auszustellen. Dies gilt sowohl für die erstmalige Erteilung einer „Blauen Karte EU“ als auch für Verlängerungsfälle (§ 24). Die Festlegung der Standardgültigkeitsdauer erfolgte in Umsetzung des Art. 7 Abs. 2 der RL. Der Inhaber der „Blauen Karte EU“ ist während der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels an den im Antrag angegebenen Arbeitgeber gebunden (§ 12d Abs. 3 AuslBG). Bei einem

Arbeitsplatzwechsel kann die Bindung an diesen konkreten Arbeitgeber jedoch auf einen anderen Arbeitgeber durch ein erneutes Genehmigungsverfahren übertragen werden (Art. 12 Abs. 2 der RL). Die vorgeschlagenen verfahrensrechtlichen Regelungen entsprechen im Wesentlichen dem langjährig bewährten österreichischen Schlüsselkraftmodell.

Zu § 43:

Der neue § 43 regelt den Aufenthaltstitel „Niederlassungsbewilligung“ und entspricht dem Berechtigungsumfang nach der „Niederlassungsbewilligung – beschränkt“ gemäß § 44 der geltenden Rechtslage.

Abs. 1 regelt die Erteilung eines Aufenthaltstitels „Niederlassungsbewilligung“ an Drittstaatsangehörige, die einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte“ gemäß § 41 Abs. 1 oder 2 innehaben, jedoch dessen Voraussetzungen nicht mehr erfüllen. Dies stellt, wie schon bisher § 44 Abs. 1 regelte, den Fall der Rückstufung dar. Damit wird auch dem neuen, kriteriengeleiteten Zuwanderungssystem Rechnung getragen.

Die neuen Abs. 2 bis 5 entsprechen den bisherigen Abs. 2 bis 5 des § 44 der geltenden Rechtslage.

Zu § 44:

Der neue § 44 entspricht weitestgehend dem § 42 der geltenden Rechtslage und wird aus systematischen Gründen an diese Stelle gereiht.

Zu §§ 44a und 44b:

In den beiden Paragraphen werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Zu § 45:

Der vorgeschlagene § 45 hat seinen bisherigen Regelungsgehalt, Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“, behalten, wird jedoch – um den nationalen wie auch europarechtlichen Vorgaben vollumfassend zu entsprechen – um weitere Regelungen ergänzt. Dies wird zudem zum Anlass genommen, eine Neunummerierung der einzelnen Absätze vorzunehmen.

In Abs. 1 wird die Z 2 adaptiert. Im Hinblick auf die systematische Änderung der Integrationsvereinbarung, sollen nunmehr für den Erhalt des Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EG“ Kenntnisse der deutschen Sprache auf B1-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen als neue Stufe der Integrationsvereinbarung gefordert werden. Aus dem vorgeschlagenen § 14b Abs. 1 ergibt sich, dass es sich hierbei jedoch nicht um eine Erfüllungspflicht des Moduls 2 der Integrationsvereinbarung handelt und daher an die Nichterfüllung gerade keine repressiven Folgen geknüpft werden, die zur Schlechterstellung des Drittstaatsangehörigen z.B. in Form der Aberkennung des bisherigen Titels führen. Es soll lediglich der Anreiz zur weiteren Steigerung der Deutschkenntnisse für den Drittstaatsangehörigen geschaffen werden, um die nächste Stufe in Form der Erlangung seines Daueraufenthaltsrechtes zu erreichen.

Der bisherige Abs. 1a hat die Absatzbezeichnung 2 erhalten.

Der Abs. 3 wird neu eingefügt. Dieser sieht in Umsetzung des Art. 16 der Richtlinie 2009/50/EG für Inhaber einer „Blauen Karte EU“ im Mobilitätsfall günstigere Bestimmungen für den Erwerb der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten gemäß der Richtlinie 2003/109/EG vor. So können solche Fremde nach zwei Jahren Niederlassung mit einem Aufenthaltstitel „Blaue Karte EU“ gemäß § 50a für die erforderliche Fünfjahresfrist zur Erlangung eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EG“ Aufenthaltszeiten in verschiedenen Mitgliedstaaten kumulieren, sofern sie sich im ersten Mitgliedstaat mindestens achtzehn Monate rechtmäßig und ununterbrochen aufgehalten haben.

Der Abs. 4 entspricht vollinhaltlich dem bisherigen Abs. 2.

Der vorgeschlagene Abs. 5 sieht vor, dass für Inhaber einer „Blauen Karte EU“ die in Abs. 1 genannte Fünfjahresfrist in Abweichung zur Regelung des Abs. 4 erst durchbrochen wird, wenn sich der Drittstaatsangehörige insgesamt länger als achtzehn Monate oder durchgehend mehr als zwölf Monate außerhalb des EWR-Gebietes aufhält. Dies stellt die Umsetzung der in Art. 16 Abs. 3 vorgesehenen weiteren Derogation zur diesbezüglichen Regelung der Richtlinie 2003/109/EG dar. Die günstigere Bestimmung kommt für Inhaber einer „Blauen Karte EU“ unabhängig davon zur Anwendung, ob er von seinem Mobilitätsrecht Gebrauch gemacht hat. Gilt die Frist als durchbrochen, beginnt die Frist naturgemäß ab der letzten rechtmäßigen Einreise in das Bundesgebiet von neuem zu laufen.

Von der Möglichkeit des Art. 16 Abs. 5 der Richtlinie 2009/50/EG, diese Sondernorm auf bestimmte Fälle einzuschränken, in denen der betroffene Drittstaatsangehörige nachweisen kann, dass er sich nicht in der Gemeinschaft aufgehalten hat, um in seinem Herkunftsland eine unselbständige oder selbständige

Erwerbstätigkeit auszuüben, einen Freiwilligendienst abzuleisten oder ein Studium zu absolvieren, wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung nicht Gebrach gemacht.

Die Abs. 6 bis 11 entsprechen vollinhaltlich den Abs. 3 bis 8 der geltenden Rechtslage und haben lediglich eine Umnummerierung ihrer Absatzbezeichnungen erfahren.

Zu § 46:

Der vorgeschlagene § 46 regelt wie bisher die Bestimmungen über die Familienzusammenführung, hat jedoch aufgrund der Einführung des neuen, kriteriengeleiteten Titelsystems einige wenige Adaptierungen erfahren.

Der neue Abs. 1 regelt die Familienzusammenführung von Drittstaatsangehörigen, bei der der Zusammenführende einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“, „Rot-Weiß-Rot – Karte“, „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ innehalt oder dieser Asylberechtigter ist und § 34 Abs. 2 nicht gilt. Die Formulierung „ist zu erteilen“, bestimmt, dass der Familienangehörige einen Rechtsanspruch auf Erteilung des Aufenthaltstitels „Rot-Weiß- Rot – Karte plus“ hat, soweit die in den Z 1 bis 3 genannten Voraussetzungen vorliegen.

Abs. 2 entspricht dem Abs. 6 der geltenden Rechtslage.

Die Regelung des Abs. 3 stellt die Umsetzung von Art. 15 der Richtlinie 2009/50/EG dar. Familienangehörige von Inhabern eines Aufenthaltstitels „Blaue Karte EU“ oder von ehemaligen Inhabern dieses Aufenthaltstitels, die inzwischen auf einen anderen Aufenthaltstitel umgestiegen sind, erhalten bei Erfüllung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen einen quotenfreien Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“. Mit diesem Aufenthaltstitel ist der sofortige freie Arbeitsmarktzugang verbunden und somit der Vorgabe des Art. 15 Abs. 6 RL 2009/50/EG Genüge getan. Außerdem müssen solche Familienangehörige keinen Nachweis über Deutschkenntnisse auf A1-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen vor Zuzug erbringen, da sie nicht unter den von § 21a umfassten Personenkreis fallen. Denn nach Art. 15 Abs. 3 der Richtlinie 2009/50/EG dürften Integrationsmaßnahmen erst nach Gewährung der Familienzusammenführung zur Anwendung kommen. Daher ist es richtlinienkonform, dass diese Familienangehörigen der Verpflichtung zur Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 14a unterliegen. Darüber hinaus richtet sich die Geltungsdauer des Aufenthaltstitels dieser Familienangehörigen nach der des Aufenthaltstitels des Zusammenführenden (Art. 15 Abs. 5 Richtlinie 2009/50/EG).

Da bereits mit der letzten Novelle des § 27 für Familienangehörige die Ableitung des Aufenthaltszweckes während der ersten fünf Jahre entfiel und klar gestellt wurde, dass Familienangehörige von Anfang an über ein eigenständiges Aufenthaltsrecht verfügen, kommt eine Umsetzung der Abs. 7 und 8 von Art. 15 der Richtlinie 2009/50/EG aufgrund der in Geltung stehenden günstigeren innerstaatlichen Bestimmungen nicht in Betracht.

Abs. 4 regelt, dass einem Familienangehörigen bei Einhaltung der in Z 1 und 2 genannten Voraussetzungen eine „Niederlassungsbewilligung“ zu erteilen ist, wenn schon der Zusammenführende eine „Niederlassungsbewilligung“ innehalt.

Gemäß Abs. 5 kann dem Familienangehörigen bei Vorliegen der Voraussetzung des 1. Teiles eine „Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit“ erteilen werden, wenn der Zusammenführende einen Aufenthaltstitel gemäß § 43 Abs. 2 oder 44 innehalt. Hat der Zusammenführende einen Aufenthaltstitel „Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit“ gemäß § 44 Abs. 1 inne, so ist eine Titelerteilung an dessen Familienangehörigen quotenpflichtig.

Zu Z 29 (2. Hauptstück des 2. Teiles, §§ 47 und 48 samt Überschriften)

Zu § 47:

§ 47 entspricht im Wesentlichen der geltenden Rechtslage. Es werden lediglich terminologische Anpassungen aufgrund der Neugestaltungen der §§ 41a und 43 vorgenommen.

Weiters hat in Abs. 2 der zweite Satz zu entfallen, da nunmehr die Gültigkeitsdauer dieses Aufenthaltstitels im Verlängerungsfall im § 20 Abs. 1a mit drei Jahren festgeschrieben ist. Da mit dieser Bestimmung eine Besserstellung für jene Drittstaatsangehörige, die die dort geregelten Voraussetzungen erfüllen, erzielt werden würde, muss die Norm des § 47 Abs. 2 darauf in sachgerechter Weise reagieren, um eine Ungleichbehandlung zu vermeiden.

Zu § 48:

Auch § 48 entspricht im Wesentlichen der geltenden Rechtslage. Es wird lediglich im Abs. 1 eine redaktionelle Anpassung im Hinblick auf die vorgeschlagene Änderung der Integrationsvereinbarung,

insbesondere zu deren Modul 2 (§ 14b) vorgenommen. In den weiteren Absätzen finden sich Anpassungen der dort angeführten Zitate aufgrund der Einführung des § 41a und der Neustrukturierung der §§ 8 und 45. Zuletzt werden die bisherigen Absätze 1a bis 5 mit den Absatzbezeichnungen 2 bis 6 versehen. (siehe auch § 45).

Zu Z 30 (3. Hauptstück des 2. Teiles samt Überschrift, §§ 49 bis 50a samt Überschriften)

Zu § 49:

Aufgrund der Neuformulierung der §§ 41 bis 44 wird sowohl die Überschrift des 3. Hauptstückes als auch § 49 terminologisch angepasst.

Zu § 50:

Aufgrund der Neuformulierung der §§ 41 bis 44 wird § 50 terminologisch angepasst.

Zu § 50a

Der vorgeschlagene § 50a regelt die Fälle, in denen Inhaber eines Aufenthaltstitels „Blaue Karte – EU“ eines anderen EU-Mitgliedstaates im Rahmen der ihnen nach Kapitel V der Richtlinie 2009/50/EG zukommenden „Mobilität“ nach Österreich kommen.

Nach Abs. 1 kann ein Inhaber eines Aufenthaltstitels „Blaue Karte – EU“ eines anderen EU-Mitgliedstaates, nachdem er sich achtzehn Monate im ersten Mitgliedstaat mit diesem Aufenthaltstitel aufgehalten hat, nach Österreich weiterwandern und hier bei Erfüllung der Voraussetzungen nach § 42 Abs. 1 einen Aufenthaltstitel „Blaue Karte – EU“ erhalten.

Familienangehörige erhalten nach Abs. 2 den Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, wenn sie die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen erfüllen und nachweisen, dass sie sich bereits im ersten Mitgliedstaat als Familienangehörige des Inhabers der „Blauen Karte – EU“ aufgehalten haben.

Abs. 3 stellt klar, dass in Mobilitätsfällen der Antrag vom Inhaber der „Blauen Karte – EU“ bzw. von dessen Familienangehörigen binnen einem Monat nach Einreise zu stellen ist. Bei rechtzeitiger Antragstellung gilt der Antragsteller bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag als rechtmäßig im Bundesgebiet aufhältig. Diese Regelung ist für jene Fälle erforderlich, in denen während des Verfahrens die Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels des ersten Mitgliedstaates ausläuft. Die Niederlassungsbehörde hat über einen derartigen Antrag längstens innerhalb von vier Monaten zu entscheiden. Auf Antrag ist die rechtzeitige Antragstellung zu bestätigen. Die Form dieser Bestätigung ist durch Verordnung zu regeln. Diese Bestimmungen entsprechen Art. 18 Abs. 5 und Art. 19 Abs. 2 der Richtlinie 2009/50/EG.

Zu Z 31 (§ 55 Abs. 5)

Es handelt sich hierbei um eine redaktionelle Anpassung an die Neuformulierung des § 41a.

Zu Z 32 (§ 56 Abs. 3)

Es handelt sich hierbei um eine redaktionelle Anpassung an die Neuformulierung des § 43.

Zu Z 33 bis 36 (§§ 73 Abs. 1 Z 1 und 3, 74, 75 Abs. 1)

Es handelt sich hierbei um eine redaktionelle Anpassung an die Neuformulierung der §§ 41a und 43.

Zu Z 37 (§ 77 Abs. 1 Z 3)

Die Adaptierung dieser Strafbestimmung hat aufgrund der Neustrukturierung der Integrationsvereinbarung zu erfolgen.

Zu Z 38 (§ 77 Abs. 2 Z 4 und 5)

In § 77 Abs. 2 Z 4 erfolgt lediglich eine redaktionelle Anpassung der Verwaltungsübertretungen aufgrund der neu eingeführten §§ 14a und 21a.

Weiters wird durch die Adaptierung der Strafbestimmung des § 77 Abs. 2 Z 5 normiert, dass auch die Ausstellung von Sprachdiplomen oder Kurszeugnissen gemäß § 21a an Fremde, die nicht über die geforderten Kenntnisse verfügen, eine Verwaltungsübertretung darstellen kann.

Zu Z 39 (§ 81 Abs. 16 bis 21)

§ 81 regelt die Übergangsbestimmungen.

Der neue Abs. 16 bestimmt, dass bereits erteilte Niederlassungsbewilligungen gemäß § 8 Abs. 2 Z 1, 3 und 4 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. XX/XXXX in das nunmehr geltende System der Aufenthaltstitel übergeleitet werden.

Gemäß Abs. 17 gilt das Modul 1 der Integrationsvereinbarung als erfüllt, wenn der Drittstaatsangehörige die Integrationsvereinbarung gemäß des derzeit geltenden § 14 vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XX/XXXX erfüllt hat. Mit dieser Regelung soll gewährleistet werden, dass Drittstaatsangehörige, die die Integrationsvereinbarung einmal erfüllt haben, einer neuerlichen Verpflichtung zur Erfüllung des neuen Moduls 1 der Integrationsvereinbarung nicht unterliegen. Drittstaatsangehörige, die von der Erfüllung der Integrationsvereinbarung ausgenommen waren, sollen natürlich auch weiterhin von der Erfüllung des Moduls 1 der neuen Integrationsvereinbarung ausgenommen sein.

Abs. 18 trifft eine spezifische Übergangsnorm für jene Drittstaatsangehörige, die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XX/XXXX zur Erfüllung der Integrationsvereinbarung gemäß des derzeit geltenden § 14 verpflichtet sind, aber diese noch nicht erfüllt haben. Diese Personen sollen die Integrationsvereinbarung gemäß der derzeit geltenden Regelung des § 14 weiterhin erfüllen müssen. Sie haben dieser Erfüllungspflicht jedenfalls bis zum XX. XXXX 2013 oder binnen fünf Jahren nach Beginn der Erfüllungspflicht, wenn dieser Zeitraum vor dem XX. XXXX 2013 endet, nachzukommen.

Der vorgeschlagene Abs. 19 bestimmt, dass Drittstaatsangehörige, die noch den Alphabetisierungskurs gemäß des derzeit geltenden § 14 zu absolvieren haben, für die Erfüllung der neuen Integrationsvereinbarung bis zum XX. XXXX 2014 Zeit haben. Somit verlängert sich bei Personen, die noch nicht Lesen und Schreiben können, die Erfüllungspflicht diesfalls, im Vergleich zu den weiteren Übergängen, in sachgerechter Weise um ein Jahr.

Abs. 20 bestimmt, dass die Erfüllung der Integrationsvereinbarung gemäß Abs. 18 oder 19 als Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 14a des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XX/XXXX gilt. Dies gilt gleichermaßen für die Nichterfüllung.

Im neuen Abs. 21 wird bestimmt, dass § 21a – der Deutschkenntnisse auf A1-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bereits mit Stellung eines Erstantrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs. 1 Z 2, 4, 5, 6 und 8 fordert – nicht auf Verfahren, die am XX. XXXX 2010 anhängig sind, Anwendung findet. Diese Bestimmung ist daher nur auf Verfahren anwendbar, die ab dem XX. XXXX 2010 anhängig werden.

Zu Z 40 (§ 82 Abs. 14)

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten.

Zu Z 41 (Änderungen des Inhaltsverzeichnisses)

Anpassungen des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Artikel 2 (Änderung des Fremdenpolizeigesetzes 2005)

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 2)

In Abs. 2 erfolgt eine Zitatanzapfung aufgrund der Neustrukturierung des 8. Hauptstückes, so dass die Bestimmungen über die Ausweisung – wie bisher – keine Anwendung auf Asylwerber finden. Weiters sollen nun auch, dem Erwägungsgrund 9 der RückführungsRL folgend, die Bestimmung über die Rückkehrentscheidung nicht auf Asylwerber Anwendung finden, da die RückführungsRL nur Bestimmungen für Drittstaatsangehörige trifft, die nicht rechtmäßig aufhältig sind und Asylwerber „solange nicht als illegal im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats [...] gelten, bis eine abschlägige Entscheidung [...] bestandskräftig geworden ist“.

Zu Z 2 (§ 1 Abs. 3)

Der vorgeschlagene Abs. 3 entspricht wörtlich dem § 86 Abs. 6 der geltenden Rechtslage und hat wegen der Auflösung der Sonderbestimmung der § 84 ff. betreffend EWR-Bürger Eingang in die Bestimmung gefunden, die den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes regelt. Siehe dazu auch die Erläuterungen zu dem vorgeschlagenen 5. Abschnitt des 8. Hauptstückes.

Zu Z 3 (§ 2 Abs. 4 Z 9 und 10)

Die Neuaufnahme der beiden Begriffsbestimmungen ist notwendig, um auf das bilaterale Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweiz andererseits über die Freizügigkeit von Personen (Freizügigkeitsabkommen EG-Schweiz) ebenso einzugehen.

Zu Z 4 (§ 6 Abs. 4)

Die Wortfolge hat zu entfallen, da mit dem vorgeschlagenen Abs. 4a nunmehr die örtliche Zuständigkeit für den Fall der Verhängung der Schubhaft und den Fall der Abschiebung gesondert bestimmt wird.

Zu Z 5 (§ 6 Abs. 4a)

Der angefügte Abs. 4a dient zur Klarstellung der örtlichen Zuständigkeit bei Verhängung der Schubhaft, bei der Abschiebung sowie sonstiger fremdenpolizeilicher Maßnahmen. Um bestehende Auslegungsschwierigkeiten der bestehenden Textierung zu beseitigen wird mit den neu eingefügten Sätzen nunmehr insbesondere deutlich bestimmt, dass sich die örtliche Zuständigkeit bei der Abschiebung eines Fremden, der in Schubhaft genommen wurde, gerade nicht nach dem Aufenthaltsort zu richten hat, sondern maßgeblich ist, welche Behörde die Schubhaft verhängt hat.

Zu Z 6 (§ 24a samt Überschrift)

Der vorgeschlagene § 24a ist eine notwendige Regelung, um den Vorgaben der Sozialpartner zu entsprechen. Nunmehr sollen gemäß Abs. 1 besonders hochqualifizierte Drittstaatsangehörige die Möglichkeit erhalten, rechtmäßig in das Bundesgebiet einzureisen und sich für einen Zeitraum von sechs Monaten zum Zwecke der Arbeitssuche aufzuhalten. Dabei haben die allgemeinen Visa-Erteilungsvoraussetzungen gemäß § 21 Abs. 1 Z 1, 3 und 4 vorzuliegen. Demnach hat für diese Personengruppe, das sonst stets vorausgesetzte Kriterium der gesicherten Wiederausreise gemäß § 21 Abs. 1 Z 2 zu entfallen und haben sie dies nicht nachzuweisen. Des Weiteren muss die Zentrale Ansprechstelle des Arbeitsmarktservice der Vertretungsbehörde mitgeteilt haben, dass die Kriterien gemäß § 12 iVm Anlage A AuslBG, die Beleg dafür sind, dass es sich bei dem Fremden wirklich um eine besonders hochqualifizierte Arbeitskraft handelt, erfüllt sind.

Wird einem Fremden ein Visum gemäß Abs. 1 erteilt, so soll es ihnen in weiterer Folge gewährt werden, bei erfolgreicher Arbeitssuche einen Antrag auf den Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte“ gemäß § 41 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) im Bundesgebiet stellen zu können. Aus diesem Grund findet sich in § 21 Abs. 2 Z 7 NAG eine Bestimmung, die Drittstaatsangehörige, die Inhaber eines solchen Visums sind, während ihres rechtmäßigen Aufenthalts im Bundesgebiet von der grundsätzlich vorzunehmenden Antragstellung bei der Berufsvertretungsbehörde im Ausland und dortigem Abwarten befreit. Lediglich für den Fall, dass die Behörde nicht bis zum Ablauf der sechs Monate entscheidet, hat die Drittstaatsangehörige wieder auszureisen und die Entscheidung im Ausland abzuwarten. Siehe auch die Erläuterungen zu §§ 21 und 41 NAG.

Gemäß Abs. 2 hat der Fremde bei Antragstellung die notwendigen Kriterien des AuslBG genau zu bezeichnen und durch Vorlage von Dokumenten nachzuweisen. Dies ist eine notwendige Maßnahme, um solche Anträge für die Vertretungsbehörde besser administrierbar zu machen und um eine ordnungsgemäße Weiterleitung der Dokumente zum Nachweis der Kriterien des AuslBG an die Zentrale Ansprechstelle des Arbeitsmarktservice garantieren zu können. In einem weiteren Schritt hat die Behörde das Vorliegen der Erteilungsvoraussetzungen gemäß § 21 Abs. 1 Z 1, 3 und 4 zu prüfen. Liegen diese vor, so werden die Dokumente zum Nachweis der Kriterien des AuslBG an die im Inland befindliche Zentrale Ansprechstelle des Arbeitsmarktservice weitergeleitet.

Das auf Antrag des Fremden eingeleitete Verfahren ist gemäß Abs. 3 einzustellen, sofern der Fremde, unter Setzung einer angemessenen Frist, einem Auftrag zur Behebung eines Mangels der Erteilungsvoraussetzungen gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 oder 3 nicht nachkommt.

Ein Antrag ist gemäß Abs. 4 zurückzuweisen, wenn die Zentrale Ansprechstelle des Arbeitsmarktservice mitteilt, dass die Kriterien gemäß § 12 iVm Anlage A AuslBG nicht vorliegen. Damit wird deutlich, dass die Vertretungsbehörde keine inhaltliche Entscheidung über das Vorliegen der Kriterien gemäß § 12 iVm Anlage A AuslBG zu treffen hat, sondern diese lediglich durch die Zentrale Ansprechstelle des Arbeitsmarktservice zu prüfen und zu beurteilen sind. Die Mitteilung der Zentralen Ansprechstelle des Arbeitsmarktservice ist für die Vertretungsbehörde bindend und hat daher die Vertretungsbehörde bei negativer Entscheidung den Antrag lediglich zurückzuweisen.

Wurde einem Fremden ein solches Visum bereits erteilt, so ist gemäß Abs. 5 ein neuerlicher Antrag erst zwölf Monate nach seiner Ausreise aus dem Bundesgebiet zulässig.

Abs. 6 enthält eine Verordnungsermächtigung, die das in Abs. 2 beschriebene Verfahren konkretisieren soll. Danach soll der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz ermächtigt sein, festlegen zu können, welche Dokumente als geeignet erscheinen, um das jeweilige Kriterium zu belegen und daher zwingend dem Antrag beizufügen sind. Diese Verordnung kann überdies auch die Form und Art der Antragstellung regeln, insbesondere bestimmen, welche Antragsformulare ausschließlich zu verwenden sind.

Zu Z 7 (§ 41a samt Überschrift)

Der § 41a entspricht im Wesentlichen dem § 86 Abs. 4 und 5 der geltenden Rechtslage und wird aufgrund der Neustrukturierung des 8. Hauptstückes unter Auflösung der Sonderbestimmungen der §§ 84 ff. vorgeschlagen, ihn bei den geltenden Bestimmungen betreffend die Zurückweisung einzugliedern. Es

wurden weiters lediglich terminologische Anpassungen vorgenommen. So wird nicht mehr auf die Sichtvermerkspflichtigkeit sondern unter Beachtung auf die bereits unmittelbar anwendbare Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex) nunmehr auf die Visumpflicht abgestellt.

Zu Z 8 (§ 45 Abs. 1)

Im Abs. 1 Z 2 wird vorgeschlagen, die Rücknahme aufgrund internationaler Gepflogenheiten entfallen zu lassen, da im Bereich der Zurückschiebung kein diesbezüglicher Anwendungsfall erblickt werden kann. Weiters wird eine neue Z 3 vorgeschlagen, die das praxisrelevante Problem der Zurückschiebung Fremder regelt, die innerhalb von sieben Tagen, nachdem ihr Aufenthalt im Bundesgebiet nicht mehr rechtmäßig ist, betreten werden. Siehe auch Erläuterungen zu § 52 Abs. 3.

Zu Z 9 (§ 46 Abs. 1)

Der vorgeschlagene Abs. 1 hat im Vergleich zur geltenden Rechtslage eine Erweiterung seines Anwendungsbereiches auf die neueingeführte fremdenpolizeiliche Maßnahme der Rückkehrentscheidung erfahren. Um den Vorgaben der RückführungsRL zu entsprechen, hat daher in Z 2 das Klammerzitat zu entfallen. Sodann enthält die Formulierung jedenfalls die Fälle, in denen ein Drittstaatsangehöriger seiner Verpflichtung zur fristgerechten Ausreise nicht zeitgerecht nachkommt, weil von der Einräumung einer Frist abgesehen wurde gemäß § 55 Abs. 4 und er dennoch nicht unverzüglich ausreist (Art. 8 Abs. 1, 1. Fall der RückführungsRL), oder weil ihm eine Frist für die freiwillige Ausreise eingeräumt wurde gemäß Abs. 1 oder 2 und er nicht innerhalb dieser Frist ausgereist ist (Art. 8 Abs. 1, 2. Fall der RückführungsRL), oder weil seine eingeräumte Frist für die freiwillige Ausreise widerrufen wurde gemäß § 57 und er dennoch nicht unverzüglich ausgereist ist (Art. 8 Abs. 2 der RückführungsRL).

Die Z 3 hat keine Änderung zur geltenden Rechtslage erfahren, es darf nur klarstellend darauf hingewiesen werden, dass dies ebenso Tatsachen umfasst, die die Annahme des Vorliegens, der in Z 2 beschriebenen Gründe, rechtfertigen sowie die Annahme gerechtfertigt ist, der Fremde, werde sich dem Verfahren entziehen.

Die Z 4 nimmt neben dem Aufenthaltsverbot nun auch das Einreiseverbot in seinen Anwendungsbereich mit auf, da einer Rückkehr in das Bundesgebiet entgegen einer durchsetzbaren Rückkehrentscheidung, die stets mit dem Einreiseverbot einhergeht, ebenso mit der Abschiebung begegnet werden soll.

Zu Z 10 (§ 46 Abs. 3 erster Satz)

Das Anfügen des Satzteils im ersten Satz des Abs. 3 dient wörtlich der Umsetzung des Art. 10 Abs. 2 der RückführungsRL. Damit soll deutlich bestimmt werden, dass die Behörde im Rahmen der Veranlassung aller erforderlichen Maßnahmen jedenfalls vorab sicherzustellen hat, dass, im Falle der Abschiebung eines unbegleiteten minderjährigen Fremden, dieser im Zielstaat einem Familienmitglied, einem offiziellen Vormund oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung übergeben werden kann.

Zu Z 11 (§ § 46a Abs. 1 Z 3)

In sachgerechter Weise erfolgte in Z 3 eine Erweiterung des Anwendungsbereiches, dass der Aufenthalt des Fremden natürlich auch für den Zeitraum geduldet ist, indem die Abschiebung aus rechtlichen Gründen, die der Fremde nicht zu vertreten hat, unmöglich erscheint.

Zu Z 12 (§ 46b samt Überschrift)

Der § 46b entspricht wortident dem § 71 der geltenden Rechtslage und hat aufgrund des Entfalles des 10. Hauptstückes und der Neustrukturierung des 8. Hauptstückes aufgrund der Umsetzung der RückführungsRL in systematisch sachgerechter Weise seinen Platz im Anschluss an die Bestimmung betreffend die Abschiebung und Duldung gefunden. Zudem wurden in Abs. 6 Verweisungen angepasst.

Zu Z 13 (§ 51 Abs. 1)

Diese Änderung stellt eine terminologische Anpassung auf Grund der Neueinführung des Instituts der Rückkehrentscheidung dar.

Zu Z 14 (1. Abschnitt des 8. Hauptstückes samt Überschrift, §§ 52 bis 57 samt Überschriften)

Im 1. Abschnitt des 8. Hauptstückes wird die Systematik der RückführungsRL umgesetzt und konnte somit das bestehende System der aufenthaltsbeendenden Maßnahmen der fremdenpolizeilichen Ausweisung und des Aufenthaltsverbotes in der derzeitigen Form nicht beibehalten werden. Nunmehr wird gegen Drittstaatsangehörige, die sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, mittels Bescheid eine einheitliche Rückkehrentscheidung erlassen, die stets mit einem Einreiseverbot verbunden ist. Vor diesem Hintergrund zeigt auch der Wortlaut des § 53 Abs. 1 deutlich, dass Rückkehrentscheidung und Einreiseverbot unter einem Spruchpunkt im Bescheid zu erlassen sind. Diese gemeinsame Entscheidung wird durch die Fremdenpolizeibehörde getroffen, soweit sie durch die Niederlassungs- und

Aufenthaltsbehörde oder aus eigenem Kenntnis darüber erlangt, dass der betreffende Drittstaatsangehörige nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhältig ist. Dies können unterschiedlichste Gründe sein, wie z.B. Entziehung seines Aufenthaltstitels oder Ablauf seines Visums. So ist die Fremdenpolizeibehörde bei Einleitung eines Entziehungsverfahrens gemäß des neuen § 25 NAG zu informieren und hat sie sodann bei positiven Abschluss die Rückkehrentscheidung sowie die vorbereitenden Maßnahmen für die folgende Abschiebung zu treffen. Die Fremdenpolizeibehörde soll daher nicht nochmalig die Voraussetzungen prüfen, die die Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde bereits zu prüfen hatte.

Nunmehr wird also mit den Änderungen ein fremdenrechtliches System vorgeschlagen, dass kein Vermischen der Behördenzuständigkeiten und doppelte Prüfungen mehr vorsieht (siehe dazu auch die Erläuterungen zu § 25 NAG), mit dem Ziel, fremdenpolizeiliche Maßnahmen zu effektuieren.

Da der freiwilligen Ausreise auch im vorgeschlagenen System der Rückkehrentscheidung weiterhin der Vorrang vor der erzwungenen Rückführung des Drittstaatsangehörigen eingeräumt werden soll, wird nunmehr zusätzlich normiert, dass die zuständige Fremdenpolizeibehörde bereits im Verfahren zu prüfen hat, ob dem Drittstaatsangehörige zugleich eine Frist für die freiwillige Einreise eingeräumt wird. Da die Behörde unter gewissen Voraussetzungen von der Einräumung einer Frist abzusehen hat, macht auch der im Unterschied zu § 53 Abs. 1 gewählte Wortlaut deutlich, dass eine Entscheidung über die Frist für die freiwillige Ausreise gesondert – unter Spruchpunkt 2 – im Bescheid festzulegen ist.

Die in der derzeit geltenden Rechtslage vorgesehenen Maßnahmen der Ausweisung und Aufenthaltsverbot gegen EWR-Bürger, Schweizer Bürger und begünstigte Drittstaatsangehörige bleiben mit Adaptierung bestehen und findet sich im 5. Abschnitt des 8. Hauptstückes.

Aufgrund der gesamtsystematischen Änderung können die Inhalte der derzeit geltenden §§ 55, 56 (Verfestigungstatbestände) entfallen und bedarf es auch keiner äquivalenten Einführung einer Rückführungsentscheidung gegen Drittstaatsangehörigen, bei denen eine Aufenthaltsverfestigung eingetreten ist, da eine Prüfung, ob im Falle einer eingetretenen Aufenthaltsverfestigung Gründe vorliegen, die den Entzug des Aufenthaltstitels dennoch rechtfertigen, nunmehr bereits durch die Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde vorgenommen wird und der betreffenden Person sodann der Titel mit der Folge, dass diese nicht mehr rechtmäßig im Bundesgebiet aufhältig ist, entzogen werden kann (siehe dazu die Erläuterungen zum vorgeschlagenen § 25 NAG).

Zudem hat die Bestimmung des geltenden § 52, der den Aufgabenbereich der Fremdenpolizeibehörden auf dem Gebiet der Fremdenpolizei regelt, zu entfallen, da der geltende § 52 aufgrund seines nahezu gleichlautenden Bedeutungsgehalt in der Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 2, der eine umfassende Definition über die Funktion und den Aufgabenbereich der Fremdenpolizei darstellt, bereits enthalten ist.

Zu § 52:

Der vorgeschlagene § 52 setzt Art. 6 der RückführungsRL um und bestimmt, dass gegen diejenigen Drittstaatsangehörigen, die sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, eine Rückkehrentscheidung zu erlassen ist.

Die Rückkehrentscheidung ist eine behördliche Maßnahme, mit der festgestellt wird, dass der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen nicht rechtmäßig ist und ihm daher eine Rückkehrverpflichtung auferlegt wird. Die Rückkehr hat dann nicht nur aus dem Bundesgebiet zu erfolgen, sondern hat der Drittstaatsangehörige in sein Herkunftsland, in ein Transitland gemäß gemeinschaftlichen oder bilateralen Rückübernahmeabkommen oder anderer Vereinbarungen oder in ein anderes Drittland, in das der betreffende Drittstaatsangehörige freiwillig zurückkehren will und in dem er aufgenommen wird, zurückzureisen.

In Umsetzung des Art. 6 Abs. 1 im Zusammenhang mit Art. 7 Abs. 1 der RückführungsRL, die Art. 23 Abs. 1 SDÜ (Verpflichtung zur unverzüglichen Ausreise im Fall der Illegalität) ersetzen, hat der Drittstaatsangehörige diese Rückreise unverzüglich anzutreten. Grundsätzlich ist dabei, der freiwilligen Rückkehr der Vorrang zu geben, wenn nicht Gründe naheliegen, die einer solchen entgegen stehen. Für die freiwillige Rückkehr ist ihm eine Frist einzuräumen (siehe dazu ausführlich die Erläuterungen zu § 55).

Im vorgeschlagenen Abs. 2 wird auf die Vorgaben der Art. 6 Abs. 2 iVm Art. 7 Abs. 4 und Art. 8 Abs. 1 der RückführungsRL Bedacht genommen, die anstelle des Art. 23 Abs. 2 und 3 SDÜ treten. Letztgenannte regelten die Verpflichtung des Drittstaatsangehörigen, sich in den Vertragsstaat zu begeben, der ihm einen Aufenthaltstitel ausgestellt hat sowie dessen Abschiebung bei Missachtung dieser Verpflichtung oder im Fall der Verletzung des ordre-public sowie die ausnahmsweise Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis trotz Illegalität. In diesem Fall ergeht gegen den Drittstaatsangehörigen grundsätzlich keine Rückkehrentscheidung, sondern nur dann, wenn er seiner Ausreiseverpflichtung nicht

nachkommt oder seine sofortige Ausreise aus dem Bundesgebiet aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit erforderlich ist.

Die Ankunft im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates, der ihm einen Aufenthaltstitel ausgestellt oder eine sonstige Aufenthaltsberechtigung erteilt hat, hat der Drittstaatsangehörige in geeigneter Art und Weise nachzuweisen. Dies kann insbesondere durch Vorstelligwerden bei einer Behörde im betreffenden Mitgliedstaat und dortige Vorlage des Aufenthaltstitels geschehen.

Der neue Abs. 3 bestimmt, dass von der Erlassung einer Rückkehrentscheidung abzusehen ist, wenn ein Fall der Zurückschiebung gemäß § 45 Abs. 1 vorliegt und das Rückübernahmeabkommen mit einem anderen Mitgliedstaat besteht. Diese Bestimmung dient der Umsetzung des Art. 6 Abs. 3 der RückführungsRL, der die Bestimmung über die Abschiebarkeit auch nach Maßgabe bestehender Rückübernahmeabkommen gemäß Art. 23 Abs. 4 SDÜ ersetzt. Siehe dazu auch die Erläuterungen zu § 45 Abs. 1.

Mit dem vorgeschlagenen Abs. 4 wird bestimmt, dass keine Rückkehrentscheidung zu erlassen ist, wenn aus humanitären Gründen ein Aufenthaltstitel erteilt wird bzw. die Erteilung wahrscheinlich ist. Die Prognoseentscheidung ist dabei nicht durch die Fremdenpolizeibehörde zu treffen, sondern hat diese eine begründete Stellungnahme der Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde einzuholen. Im Fall einer bereits erlassenen Rückkehrentscheidung ist diese für die Dauer des Verfahrens zur Erlassung der Aufenthaltsbewilligung nicht durchsetzbar.

Zu § 53:

Mit dem vorgeschlagenen § 53 wird der Vorgabe des Art. 11 der RückführungsRL Rechnung getragen und stellt diese Bestimmung daher klar, dass eine Rückkehrentscheidung stets mit einem Einreiseverbot einhergeht und somit unter einem Spruchpunkt im Bescheid zu erlassen ist. Die Entscheidungen über die Erlassung einer Rückkehrentscheidung und die Dauer eines Einreiseverbotes sind daher nicht voneinander trennbar.

Das Einreiseverbot ist die Anweisung an den betreffenden Drittstaatsangehörigen das Hoheitsgebiet sämtlicher Mitgliedstaaten für die angegebene Dauer nicht zu betreten und sich dort nicht aufzuhalten. Diese Regelung dient demnach nicht nur der innerstaatlichen Sicherheit sondern auch dem Schutze der Mitgliedstaaten und fördert diese Bestimmung somit das Gesamtziel der Umsetzung der Richtlinie, eine gesamteuropäische Rückkehrpolitik wirksam und effektiv, da lückenlos durchzusetzen.

Der neue Abs. 2 legt fest, dass die Dauer des Einreiseverbotes grundsätzlich mindestens zwei Jahre, höchstens jedoch nur fünf Jahren beträgt und die Bemessung stets nur aufgrund einer Einzelfallprüfung vorzunehmen ist. Im Rahmen dieser Einzelfallprüfung hat die Fremdenpolizeibehörde das bisherige Verhalten des Drittstaatsangehörigen zu werten, insbesondere dahingehend, ob der Drittstaatsangehörige durch seinen Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet oder dieser anderen in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten öffentlichen Interessen zuwiderläuft. In Ausschöpfung der Vorgaben der RückführungsRL wurde die Mindestgrenze von zwei Jahren eingezogen, um in sachgerechter Weise den Unrechtsgehalt eines nicht rechtmäßigen Aufenthaltes in Österreich deutlich zu machen sowie gewähren zu können, dass eine sofortige Wiedereinreise und damit Unterwanderung der Zielsetzungen der RückführungsRL hintan gehalten wird.

Die Z 1 bis 7 in Abs. 2 stellen einen Katalog dar, der demonstrativ Beurteilungskriterien für das Verhalten des Drittstaatsangehörigen aufstellt.

Abs. 3 bestimmt, dass ein Einreiseverbot auch für Dauer bis zu 10 Jahren oder für unbestimmte Zeit verhängt werden kann, wenn der Drittstaatsangehörige durch seinen Aufenthalt eine schwerwiegende, d.h. in der Intensität eine über Abs. 2 hinausgehende Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit darstellt.

In den Fällen der Z 1 bis 4 ist die Verhängung des Einreiseverbots bis zu 10 Jahren möglich. Die Z 5 bis 7 bilden die schwersten Verstöße gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit ab und ist daher bei deren Verwirklichung ein unbefristetes Einreiseverbot zu erlassen.

Zu § 54:

Der § 54 entspricht im Wesentlichen der Bestimmung des § 62 und bildet die Voraussetzungen für die Erlassung eines Rückkehrverbotes gegen Asylwerber ab. Es wurden aufgrund der Neustrukturierung des 1. Abschnittes des 8. Hauptstückes Adaptierungen und Zitatangepassungen vorgenommen.

Im Abs. 4 wurden die möglichen, auch kumulativ zu verhängenden Auflagen aufgrund der besseren Lesbarkeit unter den Z 1 bis 3 abgebildet. Die Meldeaufage in Z 2 suspendiert nicht eine mögliche asylrechtliche Meldeaufage gemäß § 15a AsylG 2005, da dies beispielsweise eine Zustellung erschweren bzw. unmöglich machen würde. Vor diesem Hintergrund und um dem Drittstaatsangehörigen nicht

unnötige Erschwerungen aufzuerlegen, ist bei der Verhängung einer Meldeauflage gemäß Abs. 4 Z 2 auf eine bereits verhängte asylrechtliche Meldeauflage Bedacht zu nehmen und der Zeitpunkt der fremdenpolizeilichen Meldung auf den der asylrechtlichen Meldeauflage anzupassen. Eine Auflage, die in der Hinterlegung einer finanziellen Sicherheit besteht, wurde nicht eingeführt, da es dem Drittstaatsangehörigen, der eine Auflage ja nur erteilt bekommt, wenn es aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit notwendig erscheint, nicht möglich sein soll, sich „freizukaufen“.

Wurde gegen einen Asylwerber ein Rückkehrverbot erlassen, so gilt dieses ab dem Zeitpunkt der Durchsetzbarkeit seiner Ausweisung gemäß § 10 AsylG 2005 als Einreiseverbot. Da der Asylwerber ab dem Zeitpunkt seiner durchsetzbaren Ausweisung nicht mehr als rechtmäßig aufhältig gilt und somit die fremdenpolizeiliche Maßnahme des Rückkehrverbotes nun in das neue vorgeschlagene System aufgrund der RückführungsRL einzugliedern ist, bedarf es dieser Entsprechensbestimmung. Die fremdenpolizeiliche Maßnahme des Rückkehrverbotes gilt als – ebenfalls fremdenpolizeiliche Maßnahme – Einreiseverbot.

Zu § 55:

Der vorgeschlagene Abs. 1 bestimmt in Umsetzung des Art. 7 Abs. 1 der RückführungsRL, dass dem Drittstaatsangehörigen, gegen den eine Rückkehrentscheidung mit einem Einreiseverbot erlassen wird, amtswegig eine Frist für die freiwillige Ausreise zu gewähren und diese Entscheidung als zweiter Spruchpunkt im Bescheid festzulegen ist.

In Abs. 2 wird normiert, dass die Frist für die freiwillige Ausreise grundsätzlich 14 Tage ab Erlassung des Bescheides, mit welchem die Rückkehrentscheidung mit der Dauer des Einreiseverbotes bekannt gegeben wird, beträgt. Daraus ergibt sich, dass die Behörde bereits im Rückkehrentscheidungsverfahren eine Prüfung über die Gewährung einer Frist für die freiwillige Ausreise vorzunehmen hat.

Im Rahmen dieser Prüfung hat die Behörde dahingehend eine Abwägung vorzunehmen, ob besondere Umstände, die der Drittstaatsangehörige bei der Regelung seiner persönlichen Verhältnisse zu berücksichtigen hat, die Gründe, die zur Erlassung der Rückkehrentscheidung geführt haben, überwiegen.

Nur bei einem solchen Überwiegen, kann die Behörde gemäß Abs. 3 die Frist für die freiwillige Ausreise auf eine Dauer von höchstens zwölf Monaten festsetzen. Diese Möglichkeit, auch eine längere Frist einmalig festsetzen zu können, erfolgt in Umsetzung des Art 7 Abs. 2 der RückführungsRL. Das Vorliegen solch besonderer Umstände hat der betreffende Drittstaatsangehörige nachweislich darzulegen. Besondere Gründe können insbesondere die Dauer des bisherigen Aufenthaltes oder das Abschließen des bereits begonnen Schuljahres eines schulpflichtigen Kindes oder gleichwertige Gründe sein. Der Hinweis darauf, dass § 37 AVG gilt, der einen allgemeinen Grundsatz für das Ermittlungsverfahren regelt, erscheint zur Klarstellung notwendig, da an mehreren Stellen im FPG von den Bestimmungen des AVG abgewichen wird und diese Bestimmung gerade nicht in Abweichung zum AVG normiert ist.

Abs. 4 bestimmt, dass die Behörde von der Einräumung einer Frist gemäß Abs. 1 abzusehen hat, wenn die aufschiebende Wirkung der Berufung gegen die Rückkehrentscheidung abzuerkennen ist. Dies ist gemäß § 59 in der vorgeschlagenen Fassung der Fall, wenn der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet, ihm der Aufenthaltstitel gemäß § 25 NAG entzogen wurde, er einem Einreiseverbot zuwider in das Bundesgebiet zurückgekehrt ist oder Fluchtgefahr besteht. . Soweit der Drittstaatsangehörige dann nicht unverzüglich das Bundesgebiet verlässt, ist die Rückkehrentscheidung gegen den betreffenden Drittstaatsangehörigen sogleich mit der fremdenpolizeilichen Maßnahme der Abschiebung gemäß § 46 durchzusetzen.

Zu § 56:

Wurde einem Drittstaatsangehörigen eine Frist für die freiwillige Ausreise gemäß § 55 eingeräumt, kann die Behörde Auflagen gegen ihn festsetzen, wenn dies im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit oder zur Vermeidung einer Fluchtgefahr geboten erscheint.

Abs. 2 definiert demonstrativ, welche Verpflichtungen dem Drittstaatsangehörigen während der Frist für die freiwillige Ausreise auferlegt werden können. Auflagen erscheinen in dieser Phase des Aufenthalts des Fremden notwendig, um die in der Zukunft liegende Ausreise abzusichern. Die Z 1 enthält eine Gebietsbeschränkung. Der Drittstaatsangehörige darf sich lediglich im Gebiet der Bezirksverwaltungsbehörde aufhalten, in dem sich sein Aufenthaltsort befindet. Weiters sieht Z 2 eine Meldeverpflichtung in periodischen Abständen bei einer Polizeiinspektion vor. Die Z 3 und 4 ermöglichen die Hinterlegung von Dokumenten oder einer angemessenen finanziellen Sicherheit bei der Behörde.

Dem Drittstaatsangehörigen sind gemäß Abs. 3 die Grenzen des Gebiets gemäß Abs. 2 Z 1 nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Ein Aufenthalt des Fremden ist in den Fällen der Z 1 bis 3 außerhalb dieses Gebietes gestattet, wenn dies zur Erfüllung von gesetzlichen Pflichten oder zur Befolgung von Ladungen

von Gerichten und Verwaltungsbehörden oder für die Inanspruchnahme einer medizinischen Versorgung oder Behandlung notwendig ist.

Abs. 4 regelt die Auflage des Abs. 2 Z 2 näher. Der Drittstaatsangehörige hat sich demnach in periodischen, 48 Stunden nicht unterschreitenden Abständen bei einer von der Behörde zu bestimmenden Polizeiinspektion zu melden. All für diese Meldung notwendigen Informationen werden dem Drittstaatsangehörigen mit Verfahrensanordnung (§ 63 Abs. 2 AVG) von der Behörde mitgeteilt.

Nähere Bestimmungen zu den Auflagen gemäß Abs. 2 Z 3 und 4 kann der Bundesminister für Inneres durch Verordnung festlegen (Abs. 5).

Abs. 6 regelt den Zeitraum der Auflage. Auflagen, die von der Behörde festgesetzt wurden, sind vom Drittstaatsangehörigen bis zum Zeitpunkt der Ausreise aus dem Bundesgebiet zu erfüllen. Wird der Drittstaatsangehörige in Schub-, Straf- oder Untersuchungshaft angehalten oder gegen ihn ein gelinderes Mittel angeordnet, so ruht die Erfüllungspflicht der Auflagen während dieser Zeit.

Zu § 57:

Gemäß § 57 kann die Einräumung einer Frist für die freiwillige Ausreise gemäß § 55 jederzeit von der Behörde mit Mandatsbescheid widerrufen werden, wenn der Drittstaatsangehörige ein Verhalten setzt, das eine Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit darstellt oder Fluchtgefahr besteht. Gleiches gilt für den Fall, dass erst nach Einräumung der Frist für die freiwillige Ausreise eine solche Gefahr bekannt wird.

Zu Z 15 (2. Abschnitt des 8. Hauptstückes samt Überschrift)

Zu § 58:

Der neue § 58 ist wörtlich dem geltenden § 66 entnommen.

Es wird lediglich eine neue Z 9 angefügt, die ein mögliches Organisationsverschulden durch die handelnden Behörden als zusätzliche Tatsache bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK berücksichtigen soll. Damit wird der neuesten Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zu B 950-954/10-08, S. 19 Rechnung getragen. In dieser Entscheidung wird die Frage aufgeworfen wird, ob das Privat- und Familienleben des Fremden in einem Zeitpunkt entstanden ist, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthalts bewusst waren.

Der Verfassungsgerichtshof stellt dazu fest, dass das Gewicht der Integration nicht allein deshalb als gemindert erachtet werden darf, weil ein stets unsicherer Aufenthalt des Betroffenen zugrunde liege, so dass eine Verletzung des Art. 8 EMRK durch die Ausweisung ausgeschlossen sei. Vielmehr müsse die handelnde Behörde sich dessen bewusst sein, dass es in der Verantwortung des Staates liegt, Voraussetzungen zu schaffen, um Verfahren effizient führen zu können und damit einhergehend prüfen, ob keine schuldhafte Verzögerungen eingetreten sind, die in der Sphäre des Betroffenen liegen.

Zu Z 16 (3. Abschnitt des 8. Hauptstückes samt Überschrift)

Der 3. Abschnitt des 8. Hauptstückes regelt die sonstigen Verfahrensbestimmungen im Zusammenhang mit Rückkehrentscheidungen und Rückkehrverboten.

Zu § 59:

Der neue § 59 regelt die Möglichkeit der Aberkennung der aufschiebenden Wirkung einer Berufung.

Im Abs. 1 wird die Möglichkeit der Aberkennung der aufschiebenden Wirkung einer Berufung gegen eine Rückkehrentscheidung normiert. Die in Z 1 bis 4 genannten Gründe stellen eine taxative Aufzählung dar und erfolgen insbesondere Z 1 und 4 in direkter Umsetzung des Art. 7 Abs. 4 der RückführungsRL.

Der Aberkennung der aufschiebenden Wirkung im Falle der Z 2 und demnach, wenn dem Drittstaatsangehörigen dessen Aufenthaltsstitel entzogen wurde, stehen auch keine verfassungsrechtlichen Gründe entgegen, da insbesondere das Recht auf den gesetzlichen Richter gewahrt ist, da der Instanzenzug bereits im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz bis zum Verfassungsgerichtshof eingeräumt wird.

In Abs. 2 wird normiert, dass die aufschiebende Wirkung gegen ein Rückkehrverbot aberkannt werden kann, wenn die sofortige Durchsetzbarkeit im Interesse der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit erforderlich ist. Diese Erforderlichkeit ist im Lichte des Art. 1, 7. Zusatzprotokoll der EMRK zu sehen und sind daher die Gründe der nationalen Sicherheit vom vorgeschlagenen und dem Terminus des österreichischen Rechts bekannten Rechtsbegriffes der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit umfasst.

Zu § 60:

Der vorgeschlagene § 60 trifft Bestimmungen über die Informationspflichten, die der Behörde gegenüber dem Fremden obliegen.

Für eine effektive Durchsetzung seiner Rechte und Pflichten muss der Fremde, gegen den eine Rückkehrentscheidung oder eine durchsetzbare Ausweisung gemäß § 10 AsylG 2005 erlassen wurde über den weiteren Fortgang seines Verfahrens und all die ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten und etwaiger Folgen informiert werden. Daher normiert Abs. 1 die Informationspflicht über die Pflicht zur unverzüglichen Ausreise und damit einhergehend über die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise (§ 55), der Rückkehrshilfe (§ 67 AsylG 2005) sowie über mögliche fremdenpolizeiliche Maßnahmen zur Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung (§ 46).

Über die in Abs. 1 normierte Informationspflicht, hat die Behörde gemäß Abs. 2 den Fremden, gegen den eine durchsetzbare Ausweisung gemäß § 10 AsylG 2005 erlassen wurde, ehest möglich ab Vorliegen der dafür erforderlichen tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen nachweislich über den bereits festgelegten Abschiebetermin zu informieren und davon auch das Bundesasylamt in Kenntnis zu setzen. Dies entspricht der bereits geltenden Informationspflicht aus § 67 Abs. 4 (daher dazu Erläuterungen zu RV 330 XXIV. GP zu § 67).

In Abs. 3 wird normiert, dass vorgenannte Informationspflichten durch geeignete Art und Weise dem Fremden zur Kenntnis zu bringen sind. Geeignet sind insbesondere ein Formblatt, wenn es in einer dem Fremden verständlichen Sprache geschrieben ist oder eine mündliche Verkündung. Die nähere Form und Gestaltung dieser Formblätter kann der Bundesminister für Inneres mit Verordnung festlegen.

Zu § 61:

Der neue § 61 normiert besondere Verfahrensbestimmungen, die aus Gründen der Übersichtlichkeit dem Verfahrensablauf nach in einzelnen Absätzen geordnet sind.

Die Bestimmung in Abs. 2 über die Form und den Inhalt der Entscheidungen gemäß §§ 52 und 54 ergeht in Umsetzung des Art. 12 der RückführungsRL. Die Forderung aus Art. 12 Abs. 2 der RückführungsRL, dem Drittstaatsangehörigen auf Wunsch eine schriftliche oder mündliche Übersetzung zu übergeben, wird dahingehend im besonderen Maße Rechnung getragen, dass der im schriftlichen Bescheid enthaltene Spruch und die Rechtsmittelbelehrung stets auch in einer dem Drittstaatsangehörigen verständlichen Sprache zu formulieren ist.

Zu § 62:

Der neue § 62 normiert, unter welchen Voraussetzungen die Dauer eines Einreiseverbotes verkürzt werden kann oder dieses gegenstandslos oder aufgehoben wird.

Gemäß Abs. 1 kann ein Einreiseverbot gemäß §§ 53 Abs. 1 und 2 – also ein solches, was für die Dauer von höchsten fünf Jahren erlassen wurde – auf Antrag, auf die Hälfte des festgesetzten Zeitraumes herabgesetzt werden, wenn der Drittstaatsangehörige das Gebiet der Mitgliedstaaten fristgerecht verlassen hat und seither einen Zeitraum von mehr als 18 Monaten durchgehend im Ausland verbracht hat und die für die Erlassung der seinerzeitigen Rückkehrentscheidung oder des seinerzeitigen Einreiseverbotes maßgeblichen Umstände dem nicht entgegenstehen (Umsetzung des Art. 11 Abs. 3 iVm Abs. 1 Unterabsatz 2 der RückführungsRL). Eine solche Entscheidung berührt daher aber keinesfalls die ursprüngliche Entscheidung zur Erlassung der Rückkehrentscheidung und des Einreiseverbots und führt zu keiner Trennung des einheitlichen Spruchpunktes.

Die fristgerechte Ausreise aus dem Gebiet der Mitgliedstaaten hat der Drittstaatsangehörige in geeigneter Art und Weise nachzuweisen.

Abs. 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Bestimmungen über die Rückkehrentscheidung nach dem Erwägungsgrund 9 der RückführungsRL nicht auf Personen anwendbar ist, die in einem Mitgliedstaat Asyl beantragt haben und daher – dem Wortlaut der österreichischen Rechtsordnung entsprechend – nicht auf solche, die einen Antrag auf internationalen Schutz eingebracht haben.

Der neue Abs. 3 regelt die Fälle, in denen einer Rückkehrentscheidung gegenstandslos wird. Die Z 1 beschreibt dabei den Fall, dass dem Drittstaatsangehörigen, nachdem gegen ihn eine Rückkehrentscheidung erlassen wurde, der Status des Asylberechtigten gemäß § 3 Abs. 1 AsylG 2005 zuerkannt wurde. Die Z 2 normiert, dass eine Rückkehrentscheidung gegenstandslos wird, wenn der Drittstaatsangehörige, nachdem gegen ihn eine Rückkehrentscheidung erlassen wurde, einen Aufenthaltsstitel aus humanitären Gründen oder eine Aufenthaltsbewilligung fürbesonderen Schutz erteilt bekommen hat.

Abs. 4 bildet den § 65 Abs. 2 nur noch für den Fall des Rückkehrverbotes ab und wurde aus Gründen der besseren Lesbarkeit in zwei Ziffern unterteilt.

Abs. 5 bezieht sich nur noch auf die Aufhebung eines Rückkehrverbotes und entspricht dem § 65 Abs. 1 der geltenden Rechtslage.

Zu Z 17 (4. Abschnitt des 8. Hauptstückes samt Überschrift)

In Entsprechung des Art. 13 der RückführungsRL wird mit den §§ 63 und 63a ein System der Rechtsberatung bei Verfahren zur Erlassung von Rückkehrentscheidungen und Rückkehrverboten sowie ein gleichwertiges System der Rechtsberatung bei Abschiebung, Schubhaft, gelinderem Mittel und sonstiger Befehls- und Zwangsgewalt eingeführt.

Daher wird sowohl in § 63 Abs. 1 als auch in § 63a Abs. 1 normiert, dass dem Fremden von Amts wegen eine rechtskundige Person mit Spezialwissen auf dem Gebiet des Fremdenwesens zur Seite zu stellen ist. Die Gewährung der Rechtsberatungen erfolgt, in Umsetzung der Vorgabe des Art. 13 Abs. 4 der RückführungsRL, für den Drittstaatsangehörigen kostenlos. Es besteht für den Fremden keinerlei Verpflichtung, die Rechtsberatungen in Anspruch zu nehmen und so kann auch nachweislich darauf verzichtet werden, worüber er zu belehren ist. Der Zugang zu kostenloser Rechtsberatung steht dem Fremden trotz früheren Verzichts aber jederzeit wieder frei. In diesen Fällen ist vom Fremden ein Antrag auf Rechtsberatung bei der Behörde zu stellen.

Des Weiteren wird in den Abs. 2 spiegelbildlich festgehalten, dass die Personen, die als Rechtsberater fungieren unabhängig sind, ihre Aufgaben weisungsfrei wahrzunehmen und die Beratungstätigkeit objektiv und nach bestem Wissen durchzuführen haben. Dies erfolgt in Umsetzung des Art. 13 Abs. 1 der RückführungsRL. Auch wird normiert, dass die Rechtsberater der Amtsverschwiegenheit unterliegen und ihnen daher die Pflicht auferlegt wird, alle im Rahmen der amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten grundsätzlich – auch nach Beendigung des Rechtsberaterverhältnisses – vertraulich zu behandeln.

Der Abs. 3 normiert jeweils, dass Rechtsberater den Fremden nicht nur zu beraten sondern auf dessen Ersuchen hin auch zu vertreten haben. Ist die Zuziehung eines Rechtsanwaltes gesetzlich vorgeschrieben, so scheidet die rechtliche Vertretung durch einen Rechtsberater jedenfalls aus. Die Behörde hat den Rechtsberatern bei Bedarf einen Dolmetscher beizugeben und ihnen die Ergebnisse des bisherigen Ermittlungsverfahrens zur Verfügung zu stellen, soweit sie nicht von der Akteneinsicht ausgeschlossen sind. Rechtsberater sind weiters berechtigt an allen Verfahrenshandlungen, die der Wahrung des Parteiengehörs dienen, teilzunehmen und haben an der Führung des Verfahrens so mitzuwirken, dass es zu keiner unnötigen Verzögerung kommt. Der Rechtsberater kann auch auf Verlangen des Fremden dazu verpflichtet werden. Weiters gilt die allgemeine Bestimmung des § 7 AVG über die Befangenheit von Verwaltungsorganen.

Gemäß der Abs. 4 der §§ 63 und 63a hat aus ökonomischen Gründen die Rechtsberatung in den Amtsräumen der Behörde stattzufinden. Wird der Fremde in Schub-, Straf- oder Untersuchungshaft festgehalten, so hat die Rechtsberatung dort stattzufinden.

Die Abs. 5 der §§ 63 und 63a regeln, dass die Belehrung gemäß des jeweiligen Abs. 1 über den Verzicht auf Rechtsberatung auf jede geeignete Art und Weise erfolgen kann, insbesondere mit einem Formblatt. Das Formblatt ist in einer dem Fremden verständlichen Sprache oder einer Sprache, bei der vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass er sie versteht, zu Verfügung zu stellen. Weiters besteht eine Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für Inneres die nähere Form und Gestaltung dieses Formblattes festzulegen.

Über die für beide Rechtsberatungssysteme geltenden allgemeinen Ausführungen hinaus, kann im Einzelnen zu den jeweiligen Bestimmungen gesagt werden:

Zu § 63:

Abs. 2 normiert, dass eine Tätigkeit als Rechtsberater im Zulassungsverfahren gemäß § 64 AsylG 2005 einer Tätigkeit als Rechtsberater nach diesem Bundesgesetz nicht entgegensteht. Dies erscheint sinnvoll, um Synergieeffekte zu schaffen und sowohl in Verfahren nach diesem Bundesgesetz als auch in Verfahren nach dem AsylG 2005 auf den gleichen Personenkreis zurückzugreifen und diesen zu Rechtsberatern zu bestellen.

Zu § 63a:

Neben den in den Erläuterungen zu § 63 Abs. 2 genannten Synergieeffekte, soll durch den Zusatz, dass nicht nur eine Tätigkeit als Rechtsberater im Zulassungsverfahren gemäß § 64 AsylG 2005 sondern auch eine Rechtsberatung nach § 63 einer Tätigkeit als Rechtsberater gemäß § 63a nicht entgegensteht, eine qualitative und effektive Rechtsberatung möglich sein, da auf eine Person zurückgegriffen werden darf.

Zu § 64:

Der vorgeschlagene § 64 bestimmt das Anforderungsprofil für Rechtsberater, um ihre Aufgaben gemäß §§ 63 oder 63a ordnungsgemäß erfüllen zu können.

Abs. 1 legt fest, dass Rechtsberater ein abgeschlossenes rechtswissenschaftliches Studium nachzuweisen haben. Sollte dies nicht der Fall sein, muss von der betroffenen Person nachgewiesen werden, dass sie mindestens fünf Jahre hauptamtlich und durchgehend rechtsberatend auf dem Gebiet des Fremdenwesens in einer kirchlichen oder privaten Organisation tätig war oder ist.

Gemäß Abs. 2 obliegen die Auswahl und die Bestellung der Rechtsberater dem Bundesminister für Inneres. Dieser kann auch eine juristische Person mit der Besorgung der Rechtsberatung gemäß §§ 63 oder 63a betrauen. Im Falle einer solchen Betrauung endet das Bestellungsverhältnis von Rechtsberatern.

Gemäß Abs. 3 richtet sich die Dauer des Rechtsberatungsverhältnisses nach der Dauer des mit dem Bundesminister für Inneres abgeschlossenen Vertrages. Die Mindestvertragsdauer ist mit fünf Jahren festgelegt. Nach Ablauf eines Vertrages ist die Wiederbestellung als Rechtsberater möglich, jedoch begründet dies kein unbefristetes Vertragsverhältnis. Des Weiteren können Vertragsverhältnisse mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn der Rechtsberater wiederholt und beharrlich Pflichtverletzungen begeht.

Abs. 4 enthält einen Verhaltenskodex für den Rechtsberater. So hat sich dieser während der Dauer seines Vertragsverhältnisses jeglichen Verhaltens gemäß Z 1 bis 3 zu enthalten, das seine Tätigkeit als Rechtsberater beeinträchtigen könnte.

Abs. 5 bestimmt, dass Rechtsberater in der Ausübung ihres Amtes Beamte (§ 74 Abs. 1 Z 4 StGB) und zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet sind. Daher können Rechtsberater bei Missbrauch der Amtsgewalt bestraft werden. Wurde eine juristische Person mit der Besorgung der Rechtsberatung betraut, so haftet sie im Rahmen des Amtshaftungsgesetzes und die für sie tätigen Organe im Rahmen des Organhaftpflichtgesetzes. Bei wiederholter Pflichtverletzung durch die eingesetzten Rechtsberater der juristischen Person kann das Betrauungsverhältnis vorzeitig aufgelöst werden. Diesfalls ist eine Inanspruchnahme des Bundes zur weiteren Schadloshaltung der juristischen Person ausgeschlossen und können somit keine Entschädigungszahlungen geltend gemacht werden, die über die Entschädigungen für bereits abgeschlossene und ordnungsgemäß durchgeführte Beratungen hinausgehen.

Die Abs. 6 und 7 beinhalten die Kostentragungsregelungen für die Bestellung der Rechtsberater gemäß §§ 63 und 63a als auch die jeweilige Betrauung einer juristischen Person.

Zu Z 18 (5. Abschnitt des 8. Hauptstückes samt Überschrift)

Auf Grund dessen, dass die RückführungsRL nicht auf EWR-Bürger, Schweizer Bürger und begünstigte Drittstaatsangehörige anwendbar ist, muss für diesen Personenkreis das bewährte System der Ausweisung und des Aufenthaltsverbots aufrechterhalten werden. Vor diesem Hintergrund wurden in diesem Abschnitt die bisherigen Sonderbestimmungen des 10. Hauptstücks und weiters die notwendigen Bestimmungen über Ausweisung und Aufenthaltsverbot übernommen.

Zu §§ 65 und 65a:

Diese Regelungen entsprechen den bisherigen §§ 84 und 85 und haben keine inhaltliche Änderung erfahren.

Zu § 65b:

Diese Regelung entspricht dem bisherigen § 87 und hat keine inhaltliche Änderung erfahren. Durch die Neustrukturierung des 8. Hauptstücks mussten lediglich die Verweise entsprechend adaptiert werden.

Zu § 66:

§ 66 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 86 Abs. 2. Er bestimmt wie schon bisher, dass EWR-Bürger, Schweizer Bürger oder begünstigte Drittstaatsangehörige ausgewiesen werden können, wenn ihnen das unionsrechtliche Aufenthaltsrecht nicht oder nicht mehr zukommt. Wurde bereits ein Daueraufenthaltsrecht gemäß §§ 53a oder 54a NAG erworben so ist eine Ausweisung nur zulässig, wenn der Aufenthalt eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit darstellt. (siehe auch RV 330 XXIV. GP)

Abs. 2 normiert, dass die Bestimmung des § 58 (Schutz des Privat- und Familienlebens) und des § 61 Abs. 1 und 2 (besondere Verfahrensbestimmungen) sinngemäß auch für die Fälle des § 66 gilt.

Zu § 67:

Der neue Abs. 1 des § 67 entspricht dem bisherigen § 86 Abs. 1 und hat keine inhaltliche Änderung erfahren (siehe dazu RV 952 XXII. GP sowie RV 330 XXIV. GP).

Abs. 2 legt fest, dass ein Aufenthaltsverbot gegen EWR-Bürger, Schweizer Bürger oder begünstigte Drittstaatsangehörige nach einer Einzelfallprüfung für die Dauer von höchstens zehn Jahren erlassen wird.

Die Behörde soll auch die Möglichkeit haben, im Einzelfall ein Aufenthaltsverbot auch unbefristet zu erlassen. Dies ist dann der Fall, wenn der EWR-Bürger, Schweizer Bürger oder begünstigte Drittstaatsangehörige eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit darstellt. Die Aufzählung der Z 1 bis 3 bietet einen Überblick, wann eine schwerwiegende Gefahr vorliegt.

Die Behörde hat gemäß Abs. 3 bei der Festsetzung der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltsverbotes, auf die für seine Erlassung maßgeblichen Umstände Bedacht zu nehmen und eine Einzelfallprüfung vorzunehmen. Weiters wird festgehalten, dass die Frist mit Eintritt der Durchsetzbarkeit des Aufenthaltsverbotes beginnt.

Abs. 4 normiert, dass die Bestimmung des § 58 (Schutz des Privat- und Familienlebens) und des § 61 Abs. 1 und 2 (besondere Verfahrensbestimmungen) sinngemäß auch für die Fälle des § 66 gilt.

Zu § 68:

§ 68 trifft nähere Regelungen beim Ergreifen eines Rechtsmittels gegen eine Ausweisung.

Abs. 1, der inhaltlich dem bisherigen § 57 entspricht, bestimmt, dass Berufungsbehörden nur feststellen, ob eine Ausweisung zum Zeitpunkt der Erlassung rechtmäßig war, wenn der EWR-Bürger, Schweizer Bürger oder begünstigte Drittstaatsangehörige sich zum Zeitpunkt der Berufungsentscheidung erwiesener Maßen nicht mehr im Bundesgebiet aufhält.

Abs. 2 entspricht dem bisherigen § 58. Die aufschiebende Wirkung einer Berufung gegen eine Ausweisung ist abzuerkennen, wenn die sofortige Ausreise der betreffenden Person im Interesse der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit erforderlich ist.

Gemäß Abs. 3, der inhaltlich dem bisherigen § 64 entspricht, darf die aufschiebende Wirkung gegen Aufenthaltsverbote von der Behörde aberkannt werden, wenn die sofortige Ausreise des rechtmäßig im Bundesgebiet aufhältigen EWR-Bürgers, Schweizer Bürgers oder begünstigten Drittstaatsangehörigen im Interesse der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit erforderlich ist.

Zu § 69:

Gemäß Abs. 1 werden Ausweisungen gegen EWR-Bürger, Schweizer Bürger und begünstigte Drittstaatsangehörige gegenstandslos, wenn sie ihrer Ausreiseverpflichtung gemäß § 70 nachgekommen sind. Die Bestimmung über besondere Bewilligungen gemäß § 73 gilt.

Abs. 2 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 65 Abs. 1, so ist eine Ausweisung oder ein Aufenthaltsverbot auf Antrag oder von Amts wegen aufzuheben, wenn die Gründe, die zu ihrer Erlassung geführt haben, weggefallen sind.

Zu § 70:

Abs. 1 sieht vor, dass eine fremdenpolizeiliche Ausweisung und das Aufenthaltsverbot spätestens mit Eintritt der Rechtskraft durchsetzbar werden und dies die unverzügliche Ausreise des EWR-Bürgers, Schweizer Bürgers oder begünstigten Drittstaatsangehörigen zur Folge haben muss. Ein Aufschub der Durchsetzbarkeit ist nur gegeben für die Dauer eines Freiheitsentzuges, auf den wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung erkannt wurde.

Abs. 2 entspricht inhaltlich dem derzeit geltenden § 86 Abs. 3 und hat keine Änderung erfahren, so dass wie bisher bei Erlassung einer Ausweisung oder eines Aufenthaltsverbotes von Amts wegen ein Durchsetzungsaufschub zu erteilen ist. Die Dauer dieses Aufschubes beträgt einen Monat. Davon kann von Seiten der Behörde abgesehen werden, wenn die sofortige Ausreise des EWR-Bürgers, Schweizer Bürgers oder begünstigten Drittstaatsangehörigen im Interesse der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit erforderlich ist.

Der Durchsetzungsaufschub kann von der Behörde gemäß Abs. 3 auf höchstens zwölf Monate verlängert werden. In diesen Fällen sind die öffentlichen Interessen an einer sofortigen Ausreise gegen jene Umstände abzuwegen, die der Fremde bei der Regelung seiner persönlichen Verhältnisse zu berücksichtigen hat.

Zu § 71:

Abs. 1 entspricht dem bisherigen § 68 Abs. 1 und hat keine inhaltliche Änderung erfahren. Die Behörde kann somit für die Zeit eines Durchsetzungsaufschubes so wie bisher der betroffenen Person Auflagen auferlegen (siehe dazu RV 952 XXII. GP).

Abs. 2 benennt in den Z 1 bis 3 die Auflagen, die von der Behörde einem EWR-Bürger, Schweizer Bürger oder begünstigten Drittstaatsangehörigen während eines Durchsetzungsaufschubes auferlegt werden können.

Weiters besteht gemäß Abs. 3 für die Behörde die Möglichkeit einen Durchsetzungsaufschub bei Vorliegen eines Grundes gemäß Z 1 bis 3 zu widerrufen.

Zu Z 19 (6. Abschnitt des 8. Hauptstückes samt Überschrift)

Zu § 72:

§ 72 entspricht im Wesentlichen der geltenden Rechtslage und hat lediglich terminologische Anpassungen aufgrund der Neueinführung des Instituts der Rückkehrentscheidung erfahren. Weiters wurde in Abs. 3 die Meldeaflage auf die Polizeiinspektion begrenzt sowie das Wort „Grenzübergang“ durch den Terminus „Grenzübergangsstelle“ im Hinblick auf die Terminologie in Art. 2 Z 8 der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) ersetzt.

Zu § 73:

Die Bestimmung zur besonderen Bewilligung nach Zurückweisung und Zurückschiebung wurde dem § 73 der geltenden Rechtslage nachgebildet. Diese hat jedoch nur insofern eine Adaptierung erfahren als eine Regelung über die besondere Bewilligung nach einer Ausweisung zu entfallen hatte, da es aufgrund des vorgeschlagenen Systems keine Ausweisung von Drittstaatsangehörigen mehr gibt. Aufgrund der Neustrukturierung wurden ebenso Verweise angepasst.

Zu Z 20 (§ 74 Abs. 1)

Aufgrund der Neustrukturierung des 8. Hauptstückes hat eine terminologische Anpassung der Bestimmung zu erfolgen.

Zu Z 21 (§ 74 Abs. 2 Z 1)

In Abs. 2 Z 1 wird vorgeschlagen, aus Gründen der Klarstellung auch die Anordnung gelinderer Mittel gemäß § 77 Abs. 1 als Grund für einen Festnahmeauftrag mit aufzunehmen. Die Erlassung eines Festnahmeauftrages wird zwar in der Praxis nicht der Regelfall sein, jedoch sollte – wenn es der Einzelfall erfordert – dieses Zwangsmittel von der Behörde ergriffen werden können, um auch eine Durchsetzung des gelinderen Mittels gewährleisten zu können.

Zu Z 22 (§ 74 Abs. 2 Z 2)

Aufgrund der Neustrukturierung des 8. Hauptstückes hat eine Zitatangepassung zu erfolgen.

Zu Z 23 (§ 76 Abs. 1)

Aufgrund der Neustrukturierung des 8. Hauptstückes hat eine terminologische Anpassung der Bestimmung zu erfolgen. Nunmehr wird klargestellt, dass Fremde auch dann festgenommen und angehalten werden können, sofern dies notwendig ist, um das Verfahren zur Erlassung eines Rückkehrentscheidung zu sichern. Dies ist natürlich jedenfalls dann anzunehmen, wenn Gründe vorliegen, die die Tatsache nahelegen, der Betroffene werde sich dem Verfahren entziehen, so dass der Vorgabe des Art. 15 Abs. 1 der RückführungsRL in ausreichendem Maße entsprochen wurde.

Zu Z 24 (§ 76 Abs. 1a)

Der vorgeschlagene Abs. 1a normiert nun ausdrücklich, dass unmündige Minderjährige nicht in Schubhaft angehalten werden dürfen. Um die bereits schon bisher vorliegende Praxis des Vollzugs im Gesetz festzuhalten, wird diese spezielle Bestimmung für unmündige Minderjährige bei den Bestimmungen der Schubhaft aufgenommen.

Zu Z 25 (§ 76 Abs. 2 Z 3)

Aufgrund der Neustrukturierung des 8. Hauptstückes hat eine terminologische Anpassung der Bestimmung zu erfolgen.

Zu Z 26 (§ 76 Abs. 3)

Der letzte Satz im Abs. 3 wird angefügt, um die Formerfordernisse des Schubhaftbescheides in Entsprechung der RückführungsRL auszugestalten.

Zu Z 27 (§ 76 Abs. 5)

Aufgrund der Neustrukturierung des 8. Hauptstückes hat eine terminologische Anpassung der Bestimmung zu erfolgen.

Zu Z 28 (§ 76 Abs. 6)

Die vorgeschlagene Adaptierung stellt eine redaktionelle Anpassung dar und wird der mit dem Fremdenrechtsänderungsgesetz 2009, BGBl. 122/2009 eingeführte Abs. 2a in den Anwendungsbereich des Abs. 6 in sachgerechter Weise aufgenommen.

Zu Z 29 (§ 77 Abs. 1)

Der vorgeschlagene Abs. 1 normiert nunmehr, dass die Behörde bei Vorliegen der in § 76 genannten Gründe gelindere Mittel anordnen kann, wenn sie Grund zur Annahme hat, dass der Zweck der Schubhaft durch Anwendung des gelinderen Mittels erreicht werden kann. Dies soll der Behörde die Möglichkeit geben gelindere Mittel erleichtert anzuordnen.

In Umsetzung des Art. 17 Abs. 1 der RückführungsRL hat die Behörde gegen mündige Minderjährige bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres stets gelindere Mittel anzuwenden, es sei denn sie hätte Grund zur Annahme, dass der Zweck der Schubhaft damit nicht erreicht werden kann. Für den Fall der Schubhaftverhängung kann diese nur für maximal zwei Monate aufrecht erhalten werden, da der letzte Satzteil dieser Bestimmung normiert, dass § 80 Abs. 1 Z 1 gilt.

Zu Z 30 (§ 77 Abs. 3)

In Abs. 3 sind aufgrund der besseren Lesbarkeit die Auflagen in den Z 1 bis 3 normiert. Wie sich auch aus Abs. 1 ergibt, können diese Auflagen, wenn geboten, auch kumulativ verhängt werden.

Zu Z 31 (§ 77 Abs. 6 und 7)

Abs. 6 bestimmt dabei nur die näheren Einzelheiten der in Abs. 3 Z 2 genannten Meldeauflage.

Abs. 7 beinhaltet eine Verordnungsermächtigung des Bundesministers für Inneres, mit der die näheren Bestimmungen, welche die Hinterlegung einer finanziellen Sicherheit gemäß Abs. 3 Z 3 regeln, getroffen werden.

Zu Z 32 (§ 78 Abs. 6)

Aufgrund der Neustrukturierung des 8. Hauptstückes hat eine terminologische Anpassung der Bestimmung zu erfolgen.

Zu Z 33 (§ 79 Abs. 5)

Der vorgeschlagene Abs. 5 bestimmt, dass Fremden, die in Schubhaft angehalten sind, auf ausdrückliches und nachweisliches Verlangen das Begleiten von ihnen zur Obsorge anvertrauten Minderjährigen zu gestatten ist. Diese Bestimmung bildet die bereits angewandte Praxis des Vollzuges im Gesetz ab. Für den Fall, dass das Begleiten nicht gewünscht oder aus anderen Gründen nicht erfolgen kann, obliegt die Obsorge über den Minderjährigen ab dem Zeitpunkt der Inschubhaftnahme für die Dauer der Anhaltung den jeweils örtlich zuständigen Wohlfahrtsträgern. Im Falle des Begleitens unterliegen die Minderjährigen ebenfalls der Hausordnung, deren Inhalt sinngemäß auf diese anzuwenden ist.

Zu Z 34 (§ 80)

Die Bestimmung zur Schubhaftdauer wird im Lichte der Vorgaben des Art. 15 der RückführungsRL sowie der nationalen Bestrebungen nach einer besonderen Bedachtnahme auf die besonders schutzwürdige Personengruppe der Minderjährigen.

So finden sich nunmehr im Abs. 1 die allgemeinen Grundsätze für die Bemessung der Dauer der Schubhaft. An den bereits geltenden Absatz konnte daher der erste Satz aus dem bestehenden Abs. 2 angefügt werden.

Mit Abs. 2 werden nurmehr die zeitlichen Grenzen der Schubhaftdauer für die unterschiedlichen Sachverhalte geregelt und wurde dieser zur besseren Lesbarkeit in Ziffern unterteilt.

Abs. 2 Z 1 nimmt – wie bereits dargelegt – auf die Bestrebungen, besondere Normen für Minderjährige zu schaffen, Bedacht und regelt als Anschlussstück zu § 77 Abs. 1, dass Minderjährige zwischen 16 und 18 Jahren für höchstens zwei Monate in Schubhaft angehalten werden dürfen. Mit Ablauf dieser Zeitspanne sind sie jedenfalls aus der Schubhaft zu entlassen.

Abs. 2 Z 2 normiert, dass in allen weiteren Fällen und somit bei volljährigen Fremden, die Schubhaftdauer grundsätzlich höchstens vier Monate betragen kann.

Abs. 3 hat keine Veränderung zur geltenden Rechtslage erfahren.

Abs. 4 wird vor dem Hintergrund der RückführungsRL in mehrfacher Hinsicht adaptiert.

Nunmehr soll mit der Z 4 klargestellt werden, dass das „Entziehen aus dem Verfahren“ nicht mehr nur ein Grund für die Verhängung der Schubhaft (§ 76 Abs. 1), sondern auch für die Dauer der Schubhaft relevant ist. Des Weiteren wird in Umsetzung des Art. 15 Abs. 6 der RückführungsRL der dort

vorgegebene Rahmen für eine Verlängerungsmöglichkeit der Schubhaftdauer um höchstens weitere zwölf Monaten ausgeschöpft und wurden daher die Zeiträume, in denen die Schubhaft aufrecht erhalten werden darf, entsprechend angepasst.

Die vorgeschlagene Adaptierung in Abs. 5 stellt eine redaktionelle Anpassung dar und wird der mit dem Fremdenrechtsänderungsgesetz 2009, BGBl. 122/2009 eingeführte Abs. 2a in den Anwendungsbereich des Abs. 5 in sachgerechter Weise aufgenommen.

Der vorgeschlagene Abs. 5a dient der Umsetzung des Art. 15 Abs. 3 der RückführungsRL. Danach soll die Inhaftnahme in jedem Fall – entweder auf Antrag oder von Amts wegen – in gebührenden Zeitabständen überprüft werden. Da der Einschub in den Gedankenstrichen nicht alternativ sondern kumulativ verstanden wird, wird nunmehr neben der bereits bestehenden Möglichkeit der Schubhaftbeschwerde gemäß § 82 Abs. 1 Z 3, die jederzeit auf Antrag erfolgen kann, die amtswegige Überprüfung der Schubhaft vorgesehen. Diese ist durch die Fremdenpolizeibehörde längstens alle vier Wochen und demnach, wie es die Richtlinie verlangt, in gebührenden Zeitabständen vorzunehmen.

Damit es jedoch zu keiner parallelen Prüfung durch die Fremdenpolizeibehörde und dem jeweils zuständigen Unabhängigen Verwaltungssenat (UVS) kommt, ist die amtswegige Überprüfung durch die Fremdenpolizeibehörde solange nicht vorzunehmen, wie eine Beschwerde gemäß § 82 Abs. 1 Z 3 anhängig und über diese entschieden worden ist.

Die Verkürzung der Zeiträume im Abs. 6 erfolgt in Reaktion auf die Vorgabe des Art. 15 Abs. 3 iVm Abs. 5 der RückführungsRL. Danach muss bei längerer Haftdauer die Überprüfung der Aufsicht einer Justizbehörde unterliegen (Abs. 3 letzter Satz). Die Richtlinie stellt aber ausdrücklich fest, dass die Höchstdauer sechs Monate nicht überschreiten darf (Abs. 5 letzter Satz). Als Konsequenz können die in Abs. 6 normierten Zeitpunkte für die Überprüfung nur als verspätet angesehen werden. Daher ist der Zeitpunkt der ersten Überprüfung durch den UVS, der den Mindestanforderungen der europäischen Menschenrechtskonvention als Tribunal entspricht, bereits nach vier Monaten festzulegen und haben in weiterer Folge die Überprüfungen alle vier Wochen zu erfolgen.

Der Abs. 7 hat keine Änderungen zur geltenden Rechtslage erfahren.

Zu Z 35 (10. Hauptstück)

Das 10. Hauptstück kann entfallen. Aufgrund der Einführung eines eigenen Abschnittes für Maßnahmen gegen EWR-Bürger, Schweizer Bürger und begünstigte Drittstaatsangehörige im 5. Abschnitt des 8. Hauptstückes hat der überwiegende Teil der Bestimmungen in den §§ 65 bis 67 Eingang gefunden und bedurfte es daher nicht mehr der Sonderbestimmungen für diese Personengruppe. In sachgerechter Weise sind einige Bestimmungen an den systematisch richtigeren Standorten und zwar in den §§ 1 Abs. 3, 41a und 70 Abs. 2 zu finden.

Zu Z 36 (§ 94 Abs. 2)

Im Hinblick auf die Terminologie in Art. 2 Z 10 der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) soll nun der Begriff „Grenzübertrittskontrolle“ an die Stelle des Terminus „Grenzkontrolle“ treten.

Zu Z 37 (§ 97 Abs. 1)

Aufgrund der Neustrukturierung des 8. Hauptstückes hat eine terminologische Anpassung der Bestimmung zu erfolgen.

Zu Z 38 (§ 99)

§ 99 regelt wie bisher die Verwendung erkennungsdienstlicher Daten. Die Bestimmung hat jedoch aufgrund der Umsetzung der RückführungsRL terminologische Anpassungen als auch inhaltliche Adaptierung in Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung) erfahren.

Zu Z 39 (§ 100 Abs. 2)

Aufgrund der Neustrukturierung des § 99 sind Zitatangepassungen vorzunehmen.

Zu Z 40 (§ 100 Abs. 3)

Aufgrund der Neustrukturierung des § 99 sind Zitatangepassungen vorzunehmen.

Zu Z 41 (§ 100 Abs. 4)

Aufgrund der Neustrukturierung des § 99 sind Zitatangepassungen vorzunehmen.

Zu Z 42 (§ 102 Abs. 1)

In Abs. 1 werden die Z 17 und 18 angefügt.

Da durch die Einführung einer multifaktoriellen Untersuchungsmethodik zur Altersdiagnose durch das Fremdenrechtsänderungsgesetz 2009, BGBl. 122/2009 auch Röntgenuntersuchungen vorgesehen sind, kommt dieser Information besondere Relevanz im fremdenrechtlichen Verfahren zu und soll sie daher im Fremdenregister angeführt

Weiters sind durch die Einführung der Möglichkeit eines Nachweises eines Verwandtschaftsverhältnisses durch die Vornahme einer DNA-Analyse mit dem Fremdenrechtsänderungsgesetz 2009, BGBl. 122/2009 auch diese Daten von Verfahrensrelevanz und sollen daher im Fremdenregister aufscheinen.

Weiters hat die Wortfolge „und zu benützen“ im Schlussatz des Abs. 1 zu entfallen, da nach der Definition „Verarbeiten von Daten“ in § 4 Z 9 des Bundesgesetzes über den Schutz personenbezogener Daten (DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2009) „benützen“ ein Unterfall von „verarbeiten“ und somit die Wortfolge redundant ist.

Zu Z 43 (§§ 102 Abs. 4 und 103 Abs. 1)

Die dem Begriff „Vertretungsbehörden“ hinzugefügte Wortfolge „im Ausland“ im Hinblick auf § 7 der geltenden Rechtslage unnötig und wird die Bestimmung daher sprachlich durch den Entfall der Wortfolge bereinigt.

Zu Z 44 (§ 104 Abs. 1)

Die im Abs. 1 nach dem Wort „verarbeiten“ stehende Wortfolge „und zu benützen“ kann im Hinblick auf die Definition „Verarbeiten von Daten“ in § 4 Z 9 des Bundesgesetzes über den Schutz personenbezogener Daten (DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2009) entfallen, da demgemäß „benützen“ ein Unterfall von „verarbeiten“ ist.

Zu Z 45 (§ 105 Abs. 3)

Aufgrund der Neustrukturierung des 8. Hauptstückes hat eine terminologische Anpassung der Bestimmung zu erfolgen.

Zu Z 46 (§ 105 Abs. 6)

Aufgrund der Neustrukturierung des 8. Hauptstückes hat eine terminologische Anpassung der Bestimmung zu erfolgen.

Zu Z 47 (§ 105 Abs. 7)

Aufgrund der Neustrukturierung des 1. Abschnittes des 8. Hauptstückes sowie des § 8 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes hat eine terminologische Anpassung der Bestimmung zu erfolgen.

Zu Z 48 (§ 105 Abs. 8)

Aufgrund des neuen Standortes der Informationspflicht bei einer durchsetzbaren Ausweisung gemäß § 10 AsylG 2005 hat in § 105 Abs. 8 lediglich eine Zitatangepassung zu erfolgen.

Zu Z 49 (§ 107 Abs. 2)

Aufgrund der Einführung eines Einreiseverbotes im 1. Abschnitt des 8. Hauptstückes hat sich in sachgerechter Weise der Anwendungsbereich dieser Norm auf diesen zu beziehen und erfolgte demnach eine terminologische Anpassung der Bestimmung.

Zu Z 50 (§ 108 Abs. 1 Z 2)

Aufgrund der Neustrukturierung des 8. Hauptstückes hat eine terminologische Anpassung der Bestimmung zu erfolgen.

Zu Z 51 (§ 108 Abs. 2 Z 2)

In Z 2 hat der Verweis auf Personen, gegen die „ein Aufenthaltsverbot gemäß § 60 Abs. 2 Z 5 rechtskräftig erlassen worden ist“ zu entfallen und ist durch den Verweis, auf Personen, gegen die das neue Instrument der Rückkehrentscheidung erlassen worden ist, zu ersetzen.

Zu Z 52 (§ 112)

Diese Bestimmung wird mit Blick auf das System der Strafbestimmungen des FPG und vor dem Hintergrund der Umsetzung von sekundärem Gemeinschaftsrecht adaptiert. Die verwendete Formulierung in Art. 3 der Richtlinie 2004/82/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Verpflichtung von Beförderungsunternehmen, Angaben über die beförderten Personen zu übermitteln, dass Sanktionen „wirksam, verhältnismäßig und abschreckend“ zu sein haben und diese in einem „Verfahren“ zu verhängen sind, zeigt auf, dass die zu erlassende Sanktion im nationalen Recht einen strafrechtlichen

Charakter aufzuweisen hat, da sich daraus einerseits ergibt, dass sie von entsprechendem Gewicht zu sein hat, andererseits das Erfordernis einer Verschuldensprüfung vorausgesetzt wird. Daher weist die Bestimmung nunmehr den Charakter einer echten Strafbestimmung in Form eines verschuldensabhängigen Verwaltungsstrafatbestandes auf.

Zu Z 53 (§ 113)

Der vorgeschlagene § 113 regelt wie bisher die Kosten.

Der vorgeschlagene Abs. 1 wird aufgrund der besseren Lesbarkeit in Ziffern unterteilt, so dass nun auch eine deutliche Trennung der einzelnen Kostenpositionen einfacher möglich ist.

In Abs. 2 erfolgt eine terminologische Anpassung aufgrund des neueingeführten Instituts der Rückkehrentscheidung und konnte daher der umständliche Verweis, auf die in diesem Falle zu ersetzenenden Kosten, durch den einfachen Verweis auf Kosten gemäß Abs. 1 ersetzt werden. Diese terminologische Anpassung steht auch im Einklang mit der Richtlinie 2009/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über Mindeststandards für Sanktionen und Maßnahmen gegen Arbeitgeber, die Drittstaatsangehörige ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftigen, ABI. L 168 vom 30.6.2009 S. 24 ff. (SanktionenRL) und dient insbesondere der Umsetzung des Art. 5 Abs. 2 lit. b. Damit wird nun normiert, dass derjenige, der einen Drittstaatsangehörigen illegal, das heißt entgegen der Bestimmung des § 3 Abs. 1 AuslBG beschäftigt, mit einer Sanktion zu belegen ist, die in der Übernahme der aufgrund der darauf ergehenden Rückkehrentscheidung entstandenen Kosten zu erblicken ist. Auch wenn die Verwendung der Formulierung in Art. 5 Abs. 1 der SanktionenRL, dass die Sanktionen gegen den Arbeitgeber „wirksam, verhältnismäßig und abschreckend“ zu sein haben, ein Indiz dafür sein kann, dass die Sanktionen eine strafrechtliche Ausgestaltung im nationalen Recht zu erfahren haben, so kann in diesem Fall im Bereich der fremdenpolizeilichen Maßnahmen nur die Übernahme der Kosten als Anschlussstück an die bereits getroffenen strafrechtlichen Sanktionen im AuslBG vorgesehen werden.

Die Einschränkung, dass nur eine Kostentragungspflicht vorgesehen wird, wenn eine Rückkehrentscheidungen, die mit einem Einreiseverbot gemäß iVm 53 Abs. 2 Z 7 erlassen wurde, erscheint angezeigt, da ausschließlich in dem Fall eine Haftung eintreten soll, bei dem die Rückkehrentscheidung und das damit einhergehende Einreiseverbot aus der illegalen Beschäftigung herrührt (§ 53 Abs. 2 Z 7).

Des Weiteren wird im Abs. 2 ein neuer Satz angefügt, der Art. 8 der (SanktionenRL) umsetzt und normiert, dass ein Hauptauftragnehmer und diejenigen Unterauftragnehmer solidarisch haften, die wissentlich die Beschäftigung des Fremden durch einen Unterauftragnehmer entgegen § 3 Abs. 1 AuslBG geduldet haben oder der Hauptauftragnehmer seiner Überwachungspflicht gemäß § 26 Abs. 6 AuslBG nicht nachgekommen ist.

Abs. 3 wird lediglich um die Wortfolge „im Ausland“ sprachlich bereinigt, da sich dieser Zusatz im Hinblick auf § 7 der geltenden Rechtslage als redundant darstellt.

In Abs. 4 wird lediglich eine terminologische Anpassung aufgrund des neueingeführten Instituts der Rückkehrentscheidung vorgenommen.

Abs. 5 hat keine Änderungen zur geltenden Rechtslage erfahren.

In Abs. 6 wird der zweite Satz sprachlich dahingehend verfeinert, dass Kosten für den Einsatz gelinderer Mittel eine eigenständige Kostenposition darstellen und daher nicht als ein Unterfall der Kosten der Vollziehung der Schubhaft gelten sollen. Im letzten Satz des Abs. 6 wurde zur besseren Verständlichkeit der geltenden Rechtslage, der konkrete Verweis auf die Z 1 und 4 des Abs. 1 vorgenommen, da nur diese als sonstige uneinbringliche Kosten gelten können.

Zu Z 54 (§ 121 Abs. 1)

Der vorgeschlagene Abs. 1 reagiert auf die Neustrukturierung des 8. Hauptstückes, so dass neben einer Zitatieranpassung für die Auflage, die mit Erlassung des Rückkehrverbotes erteilt wird, nunmehr ebenso eine Missachtung von erteilten Auflagen während der Frist für die freiwillige Ausreise nach Erlassung einer Rückkehrentscheidung, zu einer Verwaltungsübertretung führt.

Zu Z 55 (§ 121 Abs. 3 Z 1)

In Abs. Z 1 wird lediglich eine Zitatieranpassung vorgenommen, da die Auflagen für den Durchsetzungsaufschub aufgrund der Neustrukturierung des 8. Hauptstückes in § 71 zu finden sind.

Zu Z 56 (§ 126 Abs. 9)

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Zu Z 57 (Änderungen des Inhaltsverzeichnisses)

Anpassungen des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Artikel 3 (Änderung des Asylgesetzes 2005)**Zu Z 1 (§ 10 Abs. 7 und 8)**

Abs. 7 normiert, dass eine Ausweisung mit dem Zeitpunkt ihrer Durchsetzbarkeit sogleich als durchsetzbare Rückkehrentscheidung nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG); BGBI. I Nr. 100 idF BGBI. I Nr. XXX/20XX gilt. Diese Bestimmung dient der effektiven Rechtsdurchsetzung, da sodann eine neuerliche Rückkehrentscheidung durch die Fremdenpolizeibehörde nicht mehr erlassen werden muss, sondern diese vielmehr die Maßnahmen zur Abschiebung auf die erlassene und durchsetzbare asylrechtliche Ausweisung stützen kann. Auch steht dies im Einklang mit den Vorgaben aus der RückführungsRL, insbesondere mit deren Erwägungsgrund 9, wonach die Bestimmungen der RückführungsRL nicht auf Asylwerber Anwendung finden sollen. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass die Vollziehung von diesem Erwägungsgrund jedoch nicht erfasst ist.

Abs. 8 normiert eine Informationsverpflichtung des Bundesasylamtes gegenüber den Fremden, gegen den eine Ausweisung erlassen wurde, damit dieser umfassend über seine damit einhergehenden Rechte und Pflichten aufgeklärt ist.

Zu Z 2 (§ 10a)

Der vorgeschlagene § 10a reagiert auf die Vorgaben der RückführungsRL, insbesondere auf Art. 7, mit dem unter bestimmten Voraussetzungen eine Frist für die freiwillige Ausreise für die Drittstaatsangehörigen vorgesehen werden soll, die aufgrund ihres nicht rechtmäßigen Aufenthaltes im Bundesgebiet eine Rückkehrentscheidung durch die Fremdenpolizeibehörden erhalten. Vor diesem Hintergrund scheint es nun angezeigt, jedenfalls auch Personen, deren Aufenthalt aufgrund einer durchsetzbaren Ausweisung nicht mehr rechtmäßig ist, ein äquivalentes Recht zur freiwilligen Ausreise unter Einräumung einer Frist bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen zuzuerkennen. Diese Frist für die freiwillige Ausreise ist durch das Bundesasylamt bereits im Verfahren zur Erlassung einer Ausweisung festzulegen.

Die in Abs. 2 genannten Normen des FPG gelten für die asylrechtliche Festlegung der Frist für die freiwillige Ausreise sinngemäß. (Siehe dazu auch die Erläuterungen zu § 55 FPG)

Zu Z 3 bis 10 (§§ 12a Abs. 1 bis 3, 13, 22 Abs. 11, 38 Abs. 1 Z 6, 43 Abs. 2, 45 Abs. 2 Z 1 und 46)

Auf Grund der Neueinführung des Institutes der Rückkehrentscheidung im FPG wird der Anwendungsbereich dieser Bestimmungen in sachgerechter Weise auf diese erweitert.

Zu Z 11 (§ 65 Abs. 2)

In Angleichung auf die vorgeschlagene Möglichkeit der Betrauung einer juristischen Person mit der Rechtsberatung im FPG soll diese in sachgerechter Weise auch im Asylverfahren zur Verfügung stehen.

Zu Z 12 (§ 65 Abs. 6 bis 8)

Die Abs. 6 bis 8 treffen nähere Bestimmungen für Rechtsberater im Zulassungsverfahren.

Der neue Abs. 6 beinhaltet Grundsätze zur Zuständigkeit eines Rechtsberaters. Um eine umfassende Rechtsberatung zu gewährleisten, soll grundsätzlich ein Rechtsberater während der gesamten Dauer des Zulassungsverfahrens dem rechtssuchenden Asylwerber zur Seite gestellt sein. Im Einzelfall kann dieser Grundsatz durchbrochen werden und die Rechtsberatung auf einen anderen Rechtsberater übertragen werden, wenn die Zustimmung dazu von diesem Berater eingeholt worden ist, um eine durchgehende Rechtsberatung in jedem Falle zu gewährleisten.

So bestimmt der vorgeschlagene Abs. 7, dass Rechtsberater zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet sind und ihnen daher die Pflicht auferlegt wird, alle im Rahmen der amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten grundsätzlich – auch nach Beendigung des Rechtsberaterverhältnisses – vertraulich zu behandeln. Sie sind in der Ausübung ihres Amtes Beamte (§ 74 Abs. 1 Z 4 StGB) und können folglich bei Missbrauch ihrer Amtsgewalt bestraft werden. Wurde eine juristische Person mit der Besorgung der Rechtsberatung betraut, so haftet sie im Rahmen des Amtshaftungsgesetzes und die für sie tätigen Organe im Rahmen des Organhaftungsgesetzes. Bei wiederholter Pflichtverletzung durch die eingesetzten Rechtsberater der juristischen Person kann das Betrauungsverhältnis vorzeitig aufgelöst werden. Diesfalls ist eine Inanspruchnahme des Bundes zur weiteren Schadloshaltung der juristischen Person ausgeschlossen und können somit keine Entschädigungszahlen geltend gemacht werden, die über die Entschädigung für bereits abgeschlossene und ordnungsgemäß durchgeföhrte Beratungen hinausgehen.

Abs. 8 beinhaltet die Kostentragungsregelung für die Betrauung einer juristischen Person.

Zu Z 13 (§ 66 samt Überschrift)

Der adaptierte § 66 regelt nunmehr ausschließlich die Bestimmungen betreffend die beratende Unterstützung im zugelassenen Verfahren vor dem Bundesasylamt.

Abs. 1 normiert allgemein die Aufgaben der Rechtsberater im zugelassenen Verfahren.

Abs. 2 beschreibt die Auswahl und die besondere Bedachtnahme auf notwendigen Qualifikationen des einzelnen Rechtsberaters und trifft nähere Bestimmungen zu der Betrauung einer juristischen Person mit der Rechtsberatung.

Der vorgeschlagene Abs. 3 trifft eine Regelung dahingehend, dass die für eine Außenstelle bestellten Rechtsberater mit Mehrheitsbeschluss den zeitlichen Umfang ihrer Beratungsstunden in der jeweiligen Außenstelle festlegen können.

Abs. 4 beinhaltet die Kostentragungsregelung.

Mit Abs. 5 wird klargestellt, dass Rechtsberater objektiv handeln und normiert eine Pflicht der Rechtsberater zur monatlichen Verständigung des Direktors des Bundesasylamtes über Art und Dauer der durchgeführten Beratungen.

Zu Z 14 (§ 66a samt Überschrift)

Der vorgeschlagene § 66a regelt nun in einer eigenen Bestimmung die Rechtsberatung in dem Verfahren vor dem Asylgerichtshof.

Der vorgeschlagene Abs. 1 beschreibt in seinen Z 1 und 2, zu welcher Vornahme von Handlungen ein Rechtsberater auf Antrag des Asylwerbers beizugeben ist.

Die Antragseinbringung wird in Abs. 3 geregelt.

Ein Antrag ist jedoch auch aus den in Abs. 4 abschließend aufgezählten Voraussetzungen abzuweisen und liegt diese Entscheidung nicht im Ermessen der Behörde.

Abs. 5 beinhaltet eine Legaldefinition des Begriffes Hilfsbedürftigkeit, der in Abs. 4 Z 4 genannt ist. Danach ist ein Antrag auf Rechtsberatung abzuweisen, wenn der Beschwerdeführer nicht hilfsbedürftig ist.

Abs. 6 regelt die Auswahl, Bestellung sowie Betrauung, welche jeweils dem Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres obliegt.

Der vorgeschlagene Abs. 7 trifft näher Bestimmungen zu den Anforderungen, die an einen Rechtsberater gestellt werden.

Abs. 8 beinhaltet die Kostentragungsregelung.

Zu Z 15 (§ 73 Abs. 9)

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Zu Z 16 (§ 75 Abs. 15 und 16)

Die Abs. 15 und 16 stellen Übergangsbestimmungen betreffend die Rechtsberatung dar.

Abs. 15 normiert dabei die Vorgehensweise bis zur erstmaligen Betrauung einer juristischen Person.

Abs. 16 trifft eine Bestimmung für anhängige Verfahren und normiert, dass ein Einzelrichter beim Asylgerichtshof über einen Antrag auf Rechtsberatung zu entscheiden hat.

Zu Z 17 (Inhaltsverzeichnis)

Anpassungen des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Artikel 4 (Änderung des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985)

Zu Z 1 (§ 10 Abs. 2 Z 4 bis 6)

In den Z 4 bis 6 erfolgen Anpassungen aufgrund der Umsetzung der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, ABl. L 348 vom 24.12.2008 S. 98 ff. (RückführungsRL).

Zu Z 2 (§ 10a Abs. 1 Z 1)

Aufgrund der Neuregelungen der §§ 14 ff. NAG hat eine terminologische Anpassung dieser Bestimmung zu erfolgen.

Zu Z 3 (§ 10a Abs. 4 Z 2)

Aufgrund der Neuregelungen der §§ 14 ff. NAG hat eine terminologische Anpassung dieser Bestimmung zu erfolgen.

Zu Z 4 und 5 (§ 15 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2)

Die vorgeschlagenen Änderungen stellen notwendige Anpassungen aufgrund der RückführungsRL dar.

Zu Z 6 (§ 64a Abs. 11)

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.